



ÖFFENTLICH

DN.: 2015/0288 vom 11.04.2016

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	19.04.2016	vorberatend
Stadtrat	03.05.2016	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie"

hier: Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung

Beschlussvorschlag:

Nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen wird auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 (3) und 1 (8) Baugesetzbuch in der zur Zeit des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Ochtrup festgestellt, einschließlich Begründung hierzu.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Ausweisung von Windvorrangzonen im Stadtgebiet von Ochtrup, um die Errichtung von Windkraftanlagen zu ermöglichen und im übrigen Stadtgebiet auszuschließen.

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet unter Berücksichtigung der bisherigen Konzentrationszonen, erweitert um tabufreie Randbereiche, soweit diese sich durch eine aktualisierte Potentialflächenanalyse bestätigen.

Gleichzeitig wird die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Windkraftanlagen aufgehoben.

Sachdarstellung:

I.) Verfahrensübersicht

- Erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 (8) BauGB am 28.01.2014
- Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB am 27.06.2014
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 1 (8) BauGB i.V. mit § 2 (1) und § 3 (1) BauGB am 17.10.2015
- Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 1 (8) BauGB i.V. mit § 2 (1) und § 3 (1) BauGB am 17.10.2015

- | | |
|---|----------------------------------|
| - Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB | vom 19.10.2015
bis 13.11.2015 |
| - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB | vom 16.10.2015
bis 13.11.2015 |
| - Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB | am 25.01.2016 |
| - Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB | am 30.01.2016 |
| - Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB | vom 08.02.2016
bis 09.03.2016 |
| - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB | vom 03.02.2016
bis 09.03.2016 |
| - Nochmalige Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB | am 20.02.2016 |
| - Nochmalige Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB | vom 29.02.2016
bis 29.03.2016 |
| - Nochmalige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB | vom 24.02.2016
bis 29.03.2016 |

II.) Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 19.10.2015 bis zum 13.11.2015 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen von Bürgern sind im Rahmen der Beteiligung nicht eingegangen.

III. Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 16.10.2015 bis zum 13.11.2015

Thyssengas GmbH vom 23.10.2015

Text der Stellungnahme:

Im Bereich der geplanten Konzentrationszone „ST 62“ verläuft unsere o.g. Gashochdruckleitung. Im Gebiet der restlichen Konzentrationszonen befinden sich keine Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH.

Als Anlage erhalten Sie einen Übersichtsplan im Maßstab 1:10000 sowie die im Betreff genannten Bestandspläne im Maßstab 1:1000.

Wir bitten Sie, unsere Gasfernleitung L500/000/000 im Teilflächennutzungsplan nachrichtlich darzustellen und in der textlichen Begründung auf unsere Leitung hinzuweisen.

Unter Berücksichtigung gutachterlicher Stellungnahmen im Auftrag des DVGW (Deutscher Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.; technisch wissenschaftlicher Verein) sind für Windkraftanlagen, in Abhängigkeit von deren Abmessung, Abstände von bis zu 40 m zu Gashochdruckleitungen erforderlich.

Die im Betreff genannte Gasfernleitung ist in einem Schutzstreifen verlegt, der grundbuchlich gesichert ist und welcher die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt 466-1 schafft.

Das Befahren der Leitungstrasse mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist ohne unsere Zustimmung nicht erlaubt. Erforderlich werdende Überfahrten sind mit uns, der Thyssengas GmbH, im Vorfeld abzustimmen.

Der Ausbau evtl. Zufahrtswege muss im Bereich der Leitungstrassen den Belastungsklassen SLW 60 entsprechen. Die laut DVGW Arbeitsblatt 463 geforderte Mindestüberdeckung von 1,0 m ist zwingend einzuhalten. Gleichzeitig muss im Rahmen eines eventuell geplanten Oberbodenabtra-

ges im Bereich geplanter Zuwegungen ein Erdpolster von mindestens 0,5 m gewährleistet sein. Eine eventuelle Ausbauplanung ist im Vorfeld mit uns, der Thyssengas GmbH, abzustimmen.

Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.

Die von uns überlassenen Unterlagen sind nur für Planungszwecke zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte darf nicht erfolgen.

Des Weiteren bitten wir Sie, das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasversorgungsleitungen der Thyssengas GmbH zu berücksichtigen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Ergebnis der Prüfung:

Der Hinweis auf die Betroffenheit der Belange von Thyssengas im Bereich der Konzentrationszone ST 62 wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung zur Darstellung der Gasfernleitung L500/000/000 im Sachlichen Teilflächennutzungsplan sowie zum Hinweis auf die Gasfernleitung in der Begründung wird gefolgt.

Der Hinweis auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen von bis zu 40 m je nach Anlagentyp wird in der Detailplanung beachtet.

Der Hinweis auf den vorhandenen Schutzstreifen von 10 m bei betroffener Gasfernleitung im Bereich der Konzentrationszone ST 62 wird zur Kenntnis genommen und in der Detailplanung beachtet.

Die Hinweise für die Realisierungsphase von Windenergieanlagen werden zur Kenntnis genommen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 26.10.2015

Text der Stellungnahme:

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen.

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen.

Die von Ihnen im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ zur Darstellung von Konzentrationszonen und für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet von Ochtrup beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im:

- dem Bauschutzbereich (§12(3)Ziffer 2b) und dem Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes von Rheine-Bentlage,
- der Liegenschaft Materialdepot Ochtrup,
- Militärstraßengrundnetz BAB A31 (MilStr.712), B54 (MilStr.7121) und
- im Bereich militärischer Richtfunkstrecken.

Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt.

In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmes-

ser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.

Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben. Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu der in den oben genannten Bereichen zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann. Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.

Ergebnis der Prüfung:

Der Hineis wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der militärischen Luftsicherheit und der militärischen Richtfunkstrecken sind Gegenstand des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Angesichts der zahlreichen, bereits genehmigten Windkraftanlagen führen diese Belange jedoch nicht zu einer absehbaren Nichtrealisierbarkeit der Konzentrationszonen und sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung daher unerheblich.

Nord-West Oelleitung vom 27.10.2015

Text der Stellungnahme:

Wir bedanken uns für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Unsere dort vorhandene 28“-Mineralöffernleitung, die Schutzrohranlage der COLT Technology Services GmbH sowie die Grundstücke unserer Pumpstation Ochtrup und das Tanklager der BP werden von dem Teilflächennutzungsplan berührt.

Die Leitungsrechte an den von der Mineralöffernleitung berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitung hat einen Schutzstreifen (Breite siehe anliegende Schutzanweisung), für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht.

Zu Ihrer Information erhalten Sie Auszüge aus unserem Bestandsplan, in dem Sie die Lage der Fernleitung, der Schutzrohranlage und der Stationsflächen ansehen können. Die beigelegten Planunterlagen dienen zur unverbindlichen Vorinformation und zeigen das Kartenbild zum Zeitpunkt der Verlegung. Die Lage, Deckung und Verlauf der Anlagen müssen von uns in der Örtlichkeit bestätigt werden.

Wie dem Planentwurf zu entnehmen ist, wurde die uns betreffende Konzentrationszone für Windenergienutzung ST 62 flächenmäßig erweitert. Sollten im Bereich unserer Anlagen weitere Windenergieanlagen geplant werden, benötigen wir zur Ermittlung von Mindestabständen genaue Angaben über Lage und Anlagentypen (WEA-Klasse) einschließlich der Nabenhöhe, Rotordurchmesser und Gesamthöhe.

Nach erfolgter Prüfung werden wir Ihnen unsere Auflagen im Bereich des Schutzstreifens bekannt geben. Alle geplanten Maßnahmen im Bereich der Fernleitungen sind uns rechtzeitig mitzuteilen und von uns zu genehmigen.

Die zutreffenden Punkte der beiliegenden Schutzanweisungen sind einzuhalten und anzuerkennen.

Ihre Bauaufsicht bzw. ausführende Firma hat auf Verlangen unserem Bauaufsichtspersonal vor Ort dieses Schreiben vorzulegen und den Nachweis von der Kenntnisnahme der Schutzanweisungen zu erbringen.

Außerdem bitten wir Sie, falls noch nicht geschehen, folgenden Leitungsbetreiber an Ihren Planungen zu beteiligen:

Thyssengas GmbH

Hamborner Str. 229
47166 Duisburg

Zu Ihrer Information erhalten Sie die Meldeformulare der ALIZ GmbH & Co.KG. Wir empfehlen den ausführenden Firmen, die Dienste dieses Leitungsinformationszentrums in Anspruch zu nehmen.

Ergebnis der Prüfung:

Die Hinweise auf die Betroffenheit der Belange der Nord-West-Ölleitung GmbH und der BP, auf rechtzeitige Mitteilung von Maßnahmen im Bereich der Fernleitung sowie auf den Schutzstreifen (10 m) der Fernleitung, für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht, werden zur Kenntnis genommen und in der Detailplanung beachtet.

Eisenbahn-Bundesamt vom 28.10.2015

Text der Stellungnahme:

Gegen die Aufstellung des o. g. Plans habe ich keine Bedenken, wenn Bahnanlagen (Gleisanlagen oder Bahnstromfernleitungen) davon nicht beeinträchtigt werden.

Ich erlaube mir aber folgende Bemerkungen:

Es gilt grundsätzlich, dass Windenergieanlagen mit einem solchen Abstand zu den Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) errichtet werden sollten, dass diese nicht unzulässig beeinflusst werden.

Damit die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes nicht beeinträchtigt wird, empfehle ich aus eisenbahntechnischer Sicht folgende Abstände zu den planfestgestellten Bahnanlagen:

Vorbehaltlich künftiger neuerer Erfahrungen empfehle ich derzeit, als Abstand zu den Betriebsanlagen der EdB mindestens den 2-fachen Rotordurchmesser einzuplanen. Dieser Wert muss größer als die Gesamthöhe der WEA sein. Dadurch sollen Gefahren für den Eisenbahnbetrieb bei einem möglichen Eisabwurf oder Rotorblattbruch abgewendet werden. Diese Abstandsregelung gilt sowohl für elektrifizierte als auch für nicht elektrifizierte Eisenbahnstrecken.

Im Rahmen einer Studie der RWTH Aachen wurde die mögliche Schädigung von Freileitungen durch die Nachlaufströmung von Windenergieanlagen (WEA) untersucht. Es handelt sich hierbei um schwingungstechnische Einwirkungen auf Freileitungen oberhalb der Bodennähe, also auf die 110 kV Bahnstromleitung.

Die o. g. Studie hat in der Empfehlung des VDEW e. V. vom 17.12.1998 und in dem gemeinsamen Runderlass der Landesregierung NRW in der Fassung vom 28.09.1998 Eingang gefunden. Hierbei wird für Bahnstromfreileitungen (> 30 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtung) der 3-fache Rotordurchmesser empfohlen.

Dieser Empfehlung schließe ich mich an.

Die VDEW empfiehlt außerdem bei Freileitungen mit einer Nennspannung unter 30 kV (z. B. Oberleitungen und Speiseleitungen der Bahn) einen Abstand von 1 x Rotordurchmesser. Da jedoch die Oberleitung naturgemäß dem Schienenweg folgt und die Speiseleitung in aller Regel an den Oberleitungsmasten aufgehängt ist, ergeben sich für diese 15 KV-Freileitungen keine eigenständigen Abstandsempfehlungen. Die o. g. Abstandsempfehlung von 2 x Rotordurchmesser für den Schienenweg übertrifft die obige VDEW-Empfehlung für Freileitungen unter 30 kV und entspricht daher auch meiner Empfehlung.

Um die Störwirkung der WEA auf Richtfunkstrecken und ihren Sendeanlagen zu berücksichtigen, ist – soweit die Richtfunktürme entlang des Schienenweges errichtet sind – der Abstand von 2 x Rotordurchmesser, der für Schienenwege allg. gilt, ausreichend.

Verläuft die Richtfunkstrecke jenseits des Schienenweges, empfehle ich für die Richtfunkstrecke selbst einen Abstand von beidseitig 35 m. Für die Sendeanlage ist als Abstand die Höhe der höheren Anlage (bei WEA einschließlich Rotorradius) anzusetzen.

Hinweis:

Durch den Betrieb der WEA sind Beeinträchtigungen auf Signalbilder der Eisenbahnen durch den sog. Stroboskop-Effekt nicht auszuschließen. Dadurch kann die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes gestört werden. Die Beeinträchtigungen sollten durch oberflächen-(Farb)-Gestaltung und/oder durch technische Maßnahmen an den Signalanlagen ausgeschlossen werden.

Ergebnis der Prüfung:

Der Hinweis auf den horizontalen Mindestabstand von mehr als dem 2fachen des Rotordurchmessers wird in der Detailplanung beachtet. Lediglich die Konzentrationszone ST 62 befindet sich in geringer Distanz zu der Bahnanlage. Die erforderlichen Schutzabstände sind erst in Kenntnis der genauen Lage und Höhe der künftigen Windkraftanlagen zu bestimmen, so dass die Problematik erst auf der nachgeordneten Genehmigungsebene gelöst werden kann.

Die Empfehlung, einen beidseitigen Abstand von 35 m zu Richtfunkstrecken einzuhalten, die jenseits des Schienenweges verlaufen, ist gegenstandslos. Keine der im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ aufgestellten Konzentrationszonen liegt näher als ca. 300 m an einer Richtfunkstrecke, so dass die befürchtete Störung lediglich theoretischer Natur ist. Darüber hinaus werden Abstände zu Richtfunktrassen nicht pauschal gesetzt, sondern sind abhängig von der Windkraftanlage und deren Standort.

Die Empfehlung zu einem horizontalen Mindestabstand vom 3fachen des Rotordurchmessers zwischen Windenergieanlagen und der nächstgelegenen Bahnanlage bei Bahnstromfreileitungen ohne Schwingschutzmaßnahmen wird in der Detailplanung beachtet. Lediglich die Konzentrationszone ST 62 befindet sich in geringer Distanz zu der Bahnanlage. Die Notwendigkeit von Schutzabständen zu Freileitungen kann erst nach Kenntnis der Anlagenkonfiguration, insbesondere der Höhe und der Rotorblattlänge bestimmt werden.

Der Hinweis auf mögliche Beeinträchtigungen der Signalbilder der Eisenbahnen durch den sog. Stroboskop-Effekt und die Anregung zur Oberflächenfarbgestaltung und/oder technische Maßnahmen, um diesem Effekt entgegenzuwirken, wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet. Die Anregung bezieht sich nicht auf die Flächennutzungsplanung, sondern auf die konkrete Anlagengestaltung.

Amprion GmbH vom 30.10.2015

Text der Stellungnahme:

Vielen Dank für die Beteiligung der Amprion GmbH bei der o.g. Bauleitplanung.

Die Flächen westlich und nördlich der Stadt Ochtrup befinden sich in unmittelbarer Nähe zu der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung der Amprion GmbH.

In dem beigegeführten Übersichtsplan im Maßstab 1:25000 haben wir die Flächen mit I und II gekennzeichnet.

Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung bitten wir Sie, folgendes zu beachten:

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA.

Für Freileitungen mit einer Spannungsebene über 110-kV gilt:

Abstand = $0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + 30 \text{ m}$ (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand) + Arbeitsraum für den Montagekran

Liegen keine Angaben zum Arbeitsraum vor, wird folgender Abstand vorgegeben:

Abstand = Nabenhöhe WEA + 25 m + 30 m (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand) + Arbeitsraum für den Montagekran

Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.

Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.

Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.

Bis zu einem Abstand vom Dreifachen des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.

Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.

Ab dem Abstand vom Dreifachen des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z.B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Amprion GmbH Schadensersatzansprüche vor.

Schädigungen der Leiterseile durch Schwingungen, die von der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen verursacht werden, können durch Schwingungsschutzmaßnahmen an den Leiterseilen der betroffenen Spannfelder vermieden werden.

Inwieweit Schwingungsschutzmaßnahmen in den betroffenen Spannfeldern erforderlich werden, hängt jedoch von Abstand und Höhe der Windenergieanlagen ab. Im konkreten Fall werden wir prüfen, ob Schwingungsschutzmaßnahmen eingebaut werden müssen. Wir bitten Sie daher, die Amprion GmbH im Baugenehmigungsverfahren der einzelnen Windenergieanlagen zu beteiligen.

Bei der Beteiligung der Amprion GmbH im Baugenehmigungsverfahren bitten wir um Vorlage von Lageplänen, aus denen neben den Standorten der Windenergieanlagen die folgenden Informationen zu entnehmen sind:

- Gauß-Krüger-Koordinaten der Standorte
- Geländehöhen über NN (bzw. NHN) am geplanten Standort
- Nabenhöhe und Rotordurchmesser der Windenergieanlagen
- Arbeitsraum bzw. Montagefläche des Krans zur Aufstellung der Windenergieanlagen

Erst mithilfe dieser Angaben kann unsererseits eine abschließende Prüfung und Stellungnahme erfolgen.

Falls Schwingungsschutzmaßnahmen eingebaut werden müssen, werden wir den einzelnen Windenergieanlagen dann zustimmen, wenn vom Bauherrn eine Kostenübernahmeerklärung für den Einbau der Schwingungsschutzmaßnahmen erfolgt.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Wir bitten um weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen und der Netzeinspeisung die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Ergebnis der Prüfung:

Der Hinweis auf die Höchstspannungsleitung wird zur Kenntnis genommen, ebenso wie die Empfehlung zum Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage. Eine Darstellungsänderung der Konzentrationszone ergibt sich daraus aber nicht, da die konkreten Abstände zwischen einer Windenergieanlage und einer Freileitung in Abhängigkeit von der Lage zueinander und der Höhe erst in der Detailplanung genau bestimmt werden kann.

Der Hinweis auf das Verbot von Anlagenteilen der Windenergieanlagen im Schutzstreifen einer Freileitung wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.

Straßen NRW vom 03.11.2015

Text der Stellungnahme:

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Stadt Ochtrup und zur Aufhebung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup nehme ich wie folgt Stellung:

Die potenziellen Standorte der Windenergieanlagen sollen im Nahbereich der Bundesstraße 54 und der B 70 und den Landesstraßen 582 und L 510 errichtet werden.

Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 25 StrWG NRW gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesstraßen und Landesstraßen Anbauverbote (20 m vom befestigten Fahrbahnrand) bzw. Anbaubeschränkungen (40 m vom befestigten Fahrbahnrand).

Bezogen auf die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Anbaubeschränkungszonen ist die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf jeden Fall beeinträchtigt.

Schon durch die enorme Höhe der Anlagen wird der Verkehrsteilnehmer erheblich abgelenkt. Die Windenergieanlage wirkt bei nur geringem Abstand durch die Drehbewegung der Rotorblätter fast bedrohlich. Es folgt eine Ablenkung vom Verkehrsgeschehen und ggf. eine plötzliche Änderung bzw. Anpassung des Verhaltens bei Führung des Fahrzeuges.

So wird trotz des technischen Fortschritts weiterhin eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Eiswurf gesehen. Zwar sind die heutigen Anlagen schon mit zahlreichen Steuerungs- und Überwachungssystemen, wie z.B. einer Rotorblattheizung, ausgestattet.

Aufgrund der Verantwortung der Straßenbaubehörde für eine möglichst reibungslose und sichere Benutzung der Bundes- und Landesstraßen, wird von hier die Anbaubeschränkungszone als „hartes Tabukriterium“ angesehen und das komplette Freihalten dieser Zone von Windenergieanlagen gefordert.

Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen, die sich durch die Windenergieanlagen für die Verkehrsteilnehmer ergeben können, nicht gerecht.

Zur Reduzierung der Gefahrenpunkte empfiehlt auch der aktuelle Windenergie-Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 11.07.2011 (Az.: X A 1-901.3/202)

einen Mindestabstand, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotor Durchmesser berechnet, zur Straße einzuhalten.

Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast, sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen bis zur Rotorblattspitze.

Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden, wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für den Verkehrsteilnehmer auf klassifizierten Straßen ergeben.

Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko alleine zu tragen.

Grundsätzliche Bedingung für die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens ist eine gesicherte Erschließung. Die Erschließung geplanter Windenergieanlagen soll ausschließlich rückwärtig über öffentliche Wege erfolgen. Die dauerhafte Erschließung der Windanlagen sowie die Erschließung während der Bauzeit bitte ich im weiteren Verfahren genau darzulegen.

Im Rahmen der Bauleitplanung sowie im Einzelfall sind die Abstände der Windenergieanlagen von klassifizierten Straßen einvernehmlich mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Münsterland – festzulegen.

Des Weiteren weise ich auf folgendes hin:

Auf folgenden Flurstücken, die innerhalb der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen liegen, wurden vom Straßenbaulastträger Kompensationsmaßnahmen für unterschiedliche Straßenbauprojekte angelegt.

Flurstück Ochtrup, Flur 118, Nr. 1, Größe 5.424 m² Kompensationsfläche LAP 0 für die A 31 (Projekt 07-0644), mit Extensivgrünland, Hecke/Feldgehölz

Flurstück Ochtrup, Flur 146, Nr. 9, Größe 722 m² Kompensationsfläche LAP A 20 für die B 54n Südumgehung Ochtrup (Projekt 07-0489) mit Hecke/Feldgehölz

Flurstücke Ochtrup, Flur 146, Nr. 33, 34, 35, 36 Gesamtgröße 18.637 m² Kompensationsfläche LAP A 25 für die B 54n Südumgehung Ochtrup (Projekt 07-0489) mit Sukzessionsfläche und Stillgewässern

Die Flächen wurden für eine naturnahe Entwicklung von Natur und Landschaft als Ausgleichsflächen gemäß Landschaftsgesetz NRW hergerichtet. Eine Beeinträchtigung der Funktion dieser Flächen durch eine Verlagerung oder Vergrößerung der bestehenden Standorte der Windkraftanlagen darf nicht erfolgen.

Weitere detaillierte Angaben zu den Flächen und/oder digitale Darstellungen können bei der Regionalniederlassung Münsterland (Ansprechpartnerin Frau Brigitte Schlottbohm, Tel.: 02541-742301) angefordert werden.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass Eigentumsflächen des Landes NRW (Landesbetrieb Straßenbau) und/oder der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) voll integriert werden (BAB 31 und L 582) werden.

Im Interesse einer zweifelsfreien Auslegung und Handhabung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ wäre es zu begrüßen, wenn die Ausklammerung der o.a. klassifizierten Straßen schon in der zeichnerischen Festsetzung zum Ausdruck käme, obwohl nach dem Entscheid der Landesregierung die Straßenkörper von den textlichen Festsetzungen auszunehmen sind.

Weitere Anregungen werden von hier nicht vorgetragen.

Ergebnis der Prüfung:

Der Anregung, die Anbaubeschränkungszone (40 m) aufgrund der potentiellen Ablenkung und der Gefahr von Eiswauf von Windkraftanlagen frei zu halten, wird nicht gefolgt. In der Potenzialflächenanalyse werden 40 m Abstand zu Autobahnen und 20 m zu Bundesstraßen als hartes Tabu gewertet (Anbauverbotszone). Die Anbaubeschränkungszone stellt hingegen kein hartes Tabu dar. Die Bedenken zur Straßensicherheit werden zurückgewiesen, da durch Mindestabstände zur Fahrbahn und technische Maßnahmen zum Schutz gegen Eiswauf nicht von einer Gefährdung des Straßenverkehrs ausgegangen wird. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster hat in seinem Urteil vom 28.08.2008 (8 A 2138/06) klargestellt, dass den von der Windenergieanlage ausgehenden Gefährdungen des Straßenverkehrs im Einzelfall durch die Beifügung von Nebenbestimmungen angemessen begegnet werden kann. So werde das Eiswaufisiko durch die Einrichtung einer Abschaltautomatik oder einer Rotorheizung minimiert; gegen herabfallende Anlagenteile könne durch die Verpflichtung des Betreibers zu regelmäßiger fachkundiger Prüfung, Wartung und Kontrolle der Anlage in zeitlich überschaubaren Abständen wirksam Vorsorge getroffen werden. Es bleibt der Straßenverkehrsbehörde vorbehalten, im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren von ihrem Zustimmungsvorbehalt Gebrauch zu machen.

Der Hinweis, den Mindestabstand zur Straße nach Windenergie-Erlass 2011 einzuhalten, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass auch der Windenergieerlass zur Reduzierung der Gefahrenpunkte einen Mindestabstand aus dem 1,5-fachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser empfiehlt, ist durch das o.g. Urteil des OVG Münster nicht mehr haltbar. Der aktuelle Windenergieerlass vom 04.11.2015 formuliert unter Punkt 5.2.3.5 (Eiswauf) konsequent daher auch eine „oder“-Empfehlung (Abstand oder technische Vorkehrungen).

Der Hinweis, dass sowohl der Betreiber, als auch die Genehmigungsbehörde das Haftungsrisiko zu tragen haben und nicht die Straßenbaubehörde, wenn der im Erlass genannte Mindestabstand nicht eingehalten wird, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf Flurstücke innerhalb der geplanten Konzentrationszonen, auf denen Kompensationsmaßnahmen für unterschiedliche Straßenbauprojekte angelegt wurden, wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch zu keiner Darstellungsveränderung. Die durch den Einwender genannten Flurstücke liegen innerhalb der durch den Sachlichen Teilplan Energie zum Regionalplan Münsterland vorgesehenen Eignungsbereichen. Diese sind künftig durch die Stadt zu beachten. Die Berücksichtigung dieser Flächen und ggf. erforderliche Schutzabstände erfolgt somit erst in der Detailplanung.

Der Anregung zur Ausklammerung von klassifizierten Straßen in der zeichnerischen Festsetzung wird auf der Ebene des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes nicht gefolgt, jedoch in der Detailplanung beachtet. Auch dieser Hinweis bezieht sich auf die Darstellung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilplan Energie zum Regionalplan Münsterland. Diese Flächen wurden aus den Planungsüberlegungen der Stadt Ochtrup aufgrund der künftigen Bindungswirkung vorab ausgeklammert. Selbstverständlich erfolgt auf der Ebene der Detailplanung eine angemessene Berücksichtigung der vorhandenen Straßen und deren gesetzlich gesicherten Abständen.

LWL-Archäologie für Westfalen vom 09.11.2015

Text der Stellungnahme:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die ausgewiesenen potentiellen Windeignungsbereiche. Da jedoch mit archäologischen und paläontologischen Funden und Befunden gerechnet werden muss, bitten wir, folgenden Hinweis zu berücksichtigen:

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die ausgewiesenen Windeignungsbereich. Es ist in diesem Verfahrensschritt auf Grund des Fehlens konkreter Standorte nicht möglich, ein qualifiziertes Gutachten über eventuelle notwendige bodendenkmalpflegerische Belange im Fall konkreter Planungen zu machen.

Es ist daher zwingend erforderlich, die LWL-Archäologie für Westfalen auch im Genehmigungsverfahren für einzelne Standorte möglichst frühzeitig zu beteiligen, damit anhand benehmensfähiger Unterlagen geprüft werden kann, ob Bodendenkmäler gemäß § 2 oder 3 DSchG NRW betroffen sind.

Ergebnis der Prüfung:

Der Hinweis auf die zwingende Erforderlichkeit der frühzeitigen Beteiligung bei der Genehmigung konkreter Standorte für Windenergieanlagen, da qualifizierte Gutachten über eventuell notwendige bodendenkmalpflegerische Belange erst nach Vorlage konkreter Standorte beurteilt werden können, wird zur Kenntnis genommen.

Westnetz GmbH, Dortmund, vom 10.11.2015

Text der Stellungnahme:

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen. Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie ggf. eine separate Stellungnahme der Amprion GmbH.

Die Fläche ST 61 befindet sich in der Nähe der im Betreff unter 1. genannten Hochspannungsfreileitung. Die Fläche ST 62 befinden sich in der Nähe der im Betreff unter 2. genannten Hochspannungsfreileitung und die Fläche ST 14 in der der im Betreff unter 3. genannten Hochspannungsfreileitung.

Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Bei der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen.

Wegen des geringen Abstandes kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee „Freileitungen“ empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom Dreifachen des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der im Betreff genannten Leitung) einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden, d.h.

- a) für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser
- b) für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser

Diese Empfehlung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission ist in die gültige DIN VDE-Bestimmung eingeflossen.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z.B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die RWE Deutschland AG Schadensersatzansprüche vor.

Nach Planungsabschluss bitten wir Sie um Vorlage der einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme.

Die uns zugesandten Planunterlagen haben wir über die

Westnetz GmbH, Regionalzentrum Ems-Vechte, Netzdokumentation, Professor-Prakke-Str. 1, 48455 Bad Bentheim, Frau Slaar, 05922/77583374, erhalten. Bezüglich der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannung- und Fernmeldenetz sowie Umspannanlagen) und der Einspeisung bekommen Sie von dort aus gegebenenfalls weitere Nachricht.

Abschließend wiesen wir darauf hin, dass sich die vorliegenden Stellungnahme ausschließlich auf die o.g. Hochspannungsfreileitung bezieht und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV-Netzes.

Ergebnis der Prüfung:

Der Hinweis auf die drei Hochspannungsfreileitungen in der Nähe der Konzentrationszonen ST 61, ST 62 und ST 14 wird zur Kenntnis genommen.

Der Empfehlung, einen Mindestabstand von dem dreifachen des Rotordurchmessers der Windenergieanlage zu den Leiterseilen einzuhalten, um mechanische Schäden an den Leiterseilen zu vermeiden, wird in der Flächennutzungsplanung nicht gefolgt. Der Abstand zwischen einer Windkraftanlage und einer Hochspannungsfreileitung ist abhängig von der konkreten Lagen dieser beiden Anlagen zueinander und von der technischen Ausführung der Windkraftanlagen (Höhe, Rotorblattlänge). Da diese Angaben im Sachlichen Teilflächennutzungsplan noch unbekannt sind, kann erst auf der Genehmigungsebene entschieden werden, ob und welche Auflagen ggf. erforderlich werden.

Der Hinweis auf die Notwendigkeit von schwingungsdämpfenden Maßnahmen an den Leiterseilen wird zur Kenntnis genommen und in der Detailplanung beachtet.

Ebenso wird der Hinweis zur Notwendigkeit des Schutzes der Freileitungen vor potentiell herumfliegenden Teilen der Windenergieanlagen durch den Betreiber der Windenergieanlagen und auf potentielle Schadenersatzansprüche bei möglichen Schäden durch die Windenergieanlagen zur Kenntnis genommen und in der Detailplanung beachtet. Die Flächennutzungsplanung hat nur allgemeinen und vorbereitenden Charakter zur Steuerung der Windenergienutzung. In diesem Stadium der Planung werden keine konkreten Aussagen über Schutzmaßnahmen durch den Betreiber der Windenergieanlagen gemacht.

Die Anregung, nach Planungsabschluss die einzelnen Lagepläne und entsprechenden Schnittzeichnungen zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme zur Verfügung zu stellen, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass sich die Stellungnahme ausschließlich auf die drei 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Abzweig Ochtrup, Fl. 1783; Abzweig NWO Ochtrup, Bl. 1723 sowie Gronau – Metelen, Bl. 1536 bezieht, wird zur Kenntnis genommen.

Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Marl, vom 10.11.2015

Text der Stellungnahme:

Anliegend erhalten Sie eine Übersicht, aus der Sie den Verlauf der o.g. Fernleitung im angefragten Bereich entnehmen können.

Die Leitung verläuft in einem 10 m breiten, durch Grundbucheintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten gesicherten Schutzstreifen im Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes.

Die Fernleitung wird von den geplanten Konzentrationszonen für Windenergienutzung nicht tangiert.

Mögliche Errichtungen, Verlegungen von Erdkabeln und Trassenbe- bzw. -überfahrungen im Leitungsbereich sind uns vorzustellen und schriftlich von uns zu genehmigen.

Für Kompensationsmaßnahmen steht der Schutzstreifen nicht zur Verfügung.

Zur Information erhalten Sie unsere „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH“.

Für die weitere Abstimmung mit den von uns zu vertretenden Fernleitungsbelangen stehen wir zur Verfügung:

Ergebnis der Prüfung:

Der Hinweis auf die Lage der Fernleitung mit einem 10 m breiten Schutzstreifen ist gegenstandslos, da mit der Erstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Wind innerhalb der geplanten Konzentrationszonen keine Fernleitung verläuft.

Der Hinweis auf die Genehmigungspflicht durch Evonik bei der Errichtung und Verlegung von Erdkabeln sowie Trassenbe- bzw. überfahrungen im Leitungsbereich wird zur Kenntnis genommen.

Auch der Hinweis auf die Nichteignung des Schutzstreifens für Kompensationsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen.

Westnetz GmbH, Bad Bentheim, vom 11.11.2015

Text der Stellungnahme:

Wir beziehen uns auf Ihr o.g. Schreiben und teilen Ihnen mit, dass wir in unmittelbarer Nähe des von Ihnen bezeichneten Plangebietes „Schweringhook“ eine 30-kV-Freileitung unterhalten. Den ungefähren Verlauf dieser Freileitung entnehmen Sie bitte dem angehängten Auszug aus unserem Planwerk.

Einwirkungen und Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen von außen her beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.

Bezogen auf die vorhandene 30-kV-Freileitung weisen wir darauf hin, dass zu beiden Seiten einer Freileitung $> 1\text{ kV} - < 45\text{ kV}$ ein Schutzstreifen von 15 m einzuhalten ist, in den die Rotorblattspitze einer Windenergieanlage nicht eindringen darf. Weiterhin gelten die Vorschriften gemäß DIN EN 50423 bzw. DIN VDE 0211.

In den Bereichen ST 61 und ST 62 betreiben wir außerdem umfangreiche Versorgungseinrichtungen. Wir bitten Sie, bei der weiteren Planung auf diese Anlagen Rücksicht zu nehmen.

Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, dass jede Annäherung an die Versorgungseinrichtungen, insbesondere mit Gerüststangen, Leitern usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Wir übernehmen keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Bauarbeiten und ihren Versorgungseinrichtungen in Zusammenhang stehen.

Im Bereich der Freileitungen dürfen Bagger, Lastkraftwagen, Krane und andere Baugeräte nur dann zum Einsatz gebracht werden, wenn durch bauliche Abmessungen oder durch mechanische Verriegelung beweglicher Teile der Sicherheitsabstand gewährleistet ist. Es ist daher erforderlich, alle Beteiligten von dieser Notwendigkeit anhand des Merkblattes „Bagger und Krane – Elektrische Freileitungen“ der Bauberufsgenossenschaft zu unterrichten. Die in den DIN VDE-Bestimmungen 0210 bzw. 0211 festgelegten Mindestabstände sind einzuhalten.

Um jegliche Gefährdung auf den Baustellen im Bereich unserer oberirdischen Versorgungsleitungen auszuschließen und die Sicherheit der Stromversorgung zu gewährleisten, ist darauf zu achten, dass im Zuge der geplanten Maßnahmen mit Baugeräten immer ein genügender Abstand zu unseren Anlagenteilen eingehalten wird. Es ist daher erforderlich, alle Beteiligten von dieser Notwendigkeit anhand unserer „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ zu unterrichten.

Änderungen und Erweiterungen unserer Versorgungseinrichtungen behalten wir uns vor.

Eine Kopie der uns zugesandten Unterlagen haben wir an unsere Fachabteilung DRW-S-LK-TM Team Trassenmanagement, Florianstr. 15-21, 44139 Dortmund, weitergeleitet, von der Sie zur vorhandenen Höchstspannungsfreileitung eine gesonderte Stellungnahme erhalten.

Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag und für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin der Anlagen.

Ergebnis der Prüfung:

Der Hinweis auf die 30-kV-Freileitung in unmittelbarer Nähe des Plangebietes „Schweringhook“ sowie auf das Verbot von Einwirkungen oder Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen von außen her beeinträchtigen oder gefährden, wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise auf den beidseitigen Schutzstreifen von 15 m in Bezug auf die vorhandene 30-kV-Freileitung, in den die Rotorblattspitze einer Windenergieanlage nicht eindringen darf, und auf die Vorschriften gem. DIN EN 50423 bzw. DIN VDE 0211 werden zur Kenntnis genommen und in der Detailplanung beachtet. Die konkrete Standortplanung von Windkraftanlagen ist nicht Gegenstand des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Wind. Ein lediglich 30 m breiter Schutzstreifen ist bei der späteren Planung des Windpark-Layouts problemlos zu integrieren.

Die Anregung, in der weiteren Planung in den Bereichen ST 61 und ST 62 auf die vorhandenen Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, wird zur Kenntnis genommen und in der Detailplanung beachtet.

Die Hinweise auf Lebensgefahr bei jeder Annäherung an die Versorgungseinrichtungen und den Haftungsausschluss seitens Westnetz sowie der Hinweis auf den zwingenden Sicherheitsabstand für Baugeräte zu den Freileitungen und Anlagenteilen werden zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 12.11.2015

Text der Stellungnahme:

Zum o. g. Planvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Dem o. g. Planvorhaben werden dann keine landwirtschaftlichen Bedenken als öffentlich-rechtlicher Belang entgegengehalten, wenn bei der Realisierung einzelner Windkraftvorhaben sichergestellt wird, dass das landwirtschaftliche Wohnen und die Tierhaltung auf den Hofstellen durch Emissionen der Windkraftanlagen (z. B. Schattenwurf der Rotoren, Lärmemissionen) nicht beeinträchtigt werden.

Hinsichtlich etwaiger umweltrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen rege ich an, mögliche Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Gewässerschutzes wie z. B.

- durch Förderung der Gewässerunterhaltung der örtlichen Boden- und Wasserverbände sowie
- Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

in Betracht zu ziehen. Zur weiteren Erörterung von Maßnahmen und der Bestimmung von deren Kompensationswerten bitte ich, den Anlagenprojektieren die Rücksprache mit der Naturschutzstif-

tung des Kreises Steinfurt, mit Herrn Kania von der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt sowie mit der Bezirksstelle für Agrarstruktur Westmünsterland in Coesfeld nahezulegen.

Ergebnis der Prüfung:

Der Hinweis, dass bei der Realisierung einzelner Windenergieanlagen sichergestellt werden muss, dass das landwirtschaftliche Wohnen und die Tierhaltung auf den Hofstellen durch Emissionen der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden, wird zur Kenntnis genommen. Die Realisierung von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Wind. Die Immissionen, die durch Windenergieanlagen erzeugt werden, werden im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren der Anlagen geprüft und ihnen wird ggf. mit Auflagen begegnet.

Die Anregungen, etwaige Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Gewässerschutzes durchzuführen, wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht unmittelbarer Regelungsgegenstand des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“.

Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 12.11.2015

Text der Stellungnahme:

Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland grundsätzlich keine Bedenken, wenn gewährleistet ist, dass durch das konkrete Bauvorhaben keine Beeinträchtigung von Wald verbunden ist.

Mögliche Beeinträchtigungen, die im Vorfeld mit der Forstbehörde abgeklärt werden müssen, sind:

- Windenergieanlagen (WEA) im Wald oder in einem Abstand zum Wald von unter 15 m
- Kabeltrasse, Stromverteilerkasten o.Ä. im Wald oder in einem Abstand zum Wald von unter 15 m
- Befristete Beeinträchtigungen von Wald, z.B. durch den Bau der Anlage, Kranstellfläche, Zuwegung, den Transport der Teile o.Ä..

Ergebnis der Prüfung:

Die Hinweise werden in der Detailplanung beachtet.

Gemeinde Metelen vom 13.11.2015

Text der Stellungnahme:

Die Gemeinde Metelen äußert Bedenken zur Erweiterung der auf Metelener Gemeindegebiet vorhandenen Konzentrationszone ST 14 auf das Ochtruper Stadtgebiet.

Laut der Begründung zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Stadt Ochtrup wird als weiches Tabukriterium eine Mindestgröße von 15 ha für eine Konzentrationszone angenommen. Auf Ochtruper Stadtgebiet sind im Bereich der ST 14 jedoch nur 2,2 ha vorhanden. Die Einbeziehung der Metelener Fläche für das Erreichen der Mindestgröße halte ich für nicht sachgerecht und damit bedenklich.

Hinzu kommt, dass bei Verwirklichung der WKA-Standorten in diesem Bereich auf Ochtruper Stadtgebiet möglicherweise Entwicklungen auf Metelener Gebiet beschränkt oder unmöglich gemacht werden.

Weitere Anregungen und Bedenken werden nicht vorgetragen.

Ergebnis der Prüfung:

Die Bedenken zu der Erweiterung der auf Metelener Gemeindegebiet vorhandenen Konzentrationszone ST 14 auf das Ochtruper Stadtgebiet werden zurückgewiesen. Tatsächlich findet die Konzentrationszone ST 14 der Gemeinde Metelen auf dem Gebiet der Stadt Ochtrup eine kleinflächige Fortsetzung von lediglich 2,2 ha. Der geringe Flächenanteil auf Ochtruper Stadtgebiet ist jedoch kein Grund, hier mit dem Kriterium der Mindestgröße (angenommen werden 15 ha) zu argumentieren. Die Mindestgröße soll vermeiden, dass es zu räumlich separaten Einzelstandorten kommen und damit die Konzentrationswirkung als Ziel der Planung verfehlt würde. Die Konzentrationswirkung ist jedoch keine an Stadt- und Gemeindegrenzen orientierte Größenordnung, sondern eine in der Örtlichkeit von einem unabhängigen Betrachter festzustellende Gegebenheit. In der Örtlichkeit ist die Grenzsituation nicht wahrnehmbar. Eine auf Ochtruper Stadtgebiet errichtete Anlage würde die Konzentrationswirkung nur verstärken, nicht jedoch in Frage stellen.

Die Bedenken, dass aufgrund möglicher Planungen auf Ochtruper Stadtgebiet die Entwicklung des Metelener Gebietes eingeschränkt wird, werden zurückgewiesen. Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ legt anhand von Tabukriterien in einem schlüssigen städtebaulichen Gesamtkonzept fest, an welchen Stellen im Stadtgebiet keine Windenergienutzung realisiert werden soll. Mit der Planung erfolgt also keine neue, zusätzliche Beschränkung der Windenergienutzung in benachbarten Gemeindegebieten. Aufgrund der allgemeinen Privilegierung von Windenergienutzung im Außenbereich wäre die von der Gemeinde Metelen befürchtete Situation ohne den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Ochtrup daher auch gegeben.

Kreis Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt, vom 07.12.2015

Text der Stellungnahme:

zu der o.g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Artenschutz

Leider konnte die zwischenzeitlich hier eingereichte ASP I für die bestehenden Konzentrationszonen ST 11, 61 und 62 nicht in die Stellungnahme einbezogen werden. Dies wird zum folgenden Verfahrensschritt nachgeholt.

Konzentrationszone Mohringhook

Die im Umweltbericht wiedergegebene Einschätzung, dass die maximal betroffenen fünf Kiebitzbrutpaare im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) BNatSchG ausweichen können, wird fachlich nicht geteilt. Wie bereits im Gutachten zur Avifauna dargelegt, sind CEF Maßnahmen erforderlich (s. Protokoll Kiebitz Nr. 2.2). Erforderliche CEF Maßnahmen sind im Umweltbericht zu beschreiben. Aufgrund der Größe von 7,5 ha sind mögliche Realisierungsräume darzustellen, in denen geeignete und verfügbare Flächen aufgezeigt werden. Ich weise darauf hin, dass zum Schutz der Fledermäuse Abschaltzeiträume erforderlich sind.

Konzentrationszone Schweringhook

Die bereits o.g. Einschätzung, die betroffenen Kiebitzbrutpaare könnten gem. § 44 (5) BNatSchG im räumlichen Zusammenhang ausweichen, wird auch hier fachlich nicht geteilt. Wie bereits im Gutachten zur Avifauna dargelegt, sind für maximal drei Kiebitzbrutpaare CEF Maßnahmen erforderlich (s. Protokoll Kiebitz Nr. 2.2).

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Schutz der im direkt angrenzenden Abgrabungsgewässer brütenden und/oder rastenden Gänse, Enten, Haubentaucher, Silberreiher, Komorane und Zwergsäger im Genehmigungsverfahren ein ausreichender Abstand von 300 m zum Abgrabungsgewässer einzuhalten ist, um Verdrängungen einzelner Arten zu vermeiden (s. Gutachten, S. 23). Nach Aussagen des Gutachters wird die Rastfunktion für Kiebitze in 300 m Umkreis im Osten der Zone eingeschränkt. Es sind daher CEF Maßnahmen erforderlich.

Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass erforderliche CEF Maßnahmen im Umweltbericht zu beschreiben und aufgrund der Größe von mindestens 4,5 ha geeignete und verfügbare Reali-

sierungsräume darzustellen sind. Auch hier sind zum Schutz der Fledermäuse Abschaltzeiträume erforderlich.

Konzentrationszone ST 14

Die Rastplatzfunktion für den Kiebitz des Bereiches südlich des NSG Weiner Mark wird durch die geplante Erweiterung der Konzentrationszone ST 14 erheblich eingeengt. Nicht nur im Jahr 2013 (Zugstau) sondern auch in Jahren mit „normalem“ Zugverlauf hat der Bereich eine Bedeutung für rastende Kiebitze. Es sind daher CEF-Maßnahmen erforderlich. Mögliche und geeignete Realisierungsräume sind darzustellen. Erforderliche Abschaltzeiten für Fledermäuse werden im Genehmigungsverfahren abschließend geregelt.

Bodenschutz, Abfallwirtschaft

Hinweise:

Innerhalb der Konzentrationszone ST 62 befindet sich die Altlast „NWO-Pumpwerk, Weiner 306“ (17-4). Im Bereich ST 61 liegen überwiegend besonders schutzwürdige Böden (Plaggenesch) vor. Auch im Vorranggebiet ST 11 gibt es stellenweise besonders schutzwürdige Böden.

Ergebnis der Prüfung:

Der Hinweis zur ASP I zu den Konzentrationszonen ST 11, ST 61 und ST 62 wird zur Kenntnis genommen.

Zu den Ausführungen des Kreises Steinfurt hinsichtlich der Konzentrationszonen Mohringhook und Schweringhook in Bezug auf den Artenschutz wurde zwischenzeitlich eine Stellungnahme durch das Büro öKon vorgelegt, die als umweltrelevante Information Bestandteil des Planverfahrens wird. Darüber hinaus hat es am 20.01.2016 einen Abstimmungstermin mit der ULB des Kreises Steinfurt und der Biologischen Station gegeben, in dem die Stellungnahme des Kreises sowie die Erwiderng erörtert wurden. Es wurde Einvernehmen erzielt.

Der Anregung zur Konzentrationszone Mohringhook, für die maximal fünf betroffenen Kiebitzpaare CEF-Maßnahmen im Umweltbericht zu beschreiben wird gefolgt. Ebenso wird ein Hinweis auf Abschaltzeiträume zum Schutz der Fledermäuse aufgenommen.

Es wurde dem Kreis nachvollziehbar dargelegt, dass derzeit noch nicht absehbar ist, wie viele Kiebitz-Brutpaare tatsächlich durch die künftige Anordnung von Windkraftanlagen betroffen sein werden. Somit kann auch der Ausgleichsaufwand in der Summe noch nicht abgeschätzt werden. Gemäß der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW ist es unabhängig von der unbekannten Quantität auch nicht erforderlich, die absehbaren CEF-Maßnahmen auf dieser Planungsebene genauer zu beschreiben. Das OVG sieht hier lediglich eine überschlägige Prüfung vor. Der Wortlaut im Urteil vom 22.09.2015 (Az. 10 D 82/13.NE) lautet: „Hingewiesen sei darauf, dass nach der Rechtsprechung des Senats artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind und daher für die Bauleitplanung nur mittelbaren Bezug haben. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden.“ Es folgt ein Quellenverweis auf das OVG-Urteil vom 21.04.2015 (Az. 10 D 21/12.NE). Dort wiederum wird wiederholt auf die lediglich überschlägige Erfassung und Bewertung hingewiesen, z. B.: „Ist danach für den Satzungsbeschluss lediglich eine überschlägige Ermittlung und Bewertung in Bezug auf den Artenschutz erforderlich ...“.

Zwischen den künftigen Windparkbetreibern und der Unteren Landschaftsbehörde laufen derzeit Abstimmungen über die räumliche Zuordnung im Detail. Es ist bereits jetzt absehbar, dass hier zufriedenstellende Lösungen gefunden werden können. Im Umweltbericht wird die grundsätzliche Möglichkeit von CEF-Maßnahmen ergänzt.

Den Hinweisen zur Konzentrationszone Schweringhook wird nur teilweise gefolgt. Hinsichtlich der Kiebitzbrutpaare gilt das unter der Konzentrationszone Mohringhook Ausgeführte.

Bezüglich des Abgrabungsgewässers konnte mit dem Kreis Einigkeit darüber erzielt werden, dass der aktuelle Artenbesatz einen erhöhten Abstand nicht begründet. Der Umweltbericht wird um entsprechende Aussagen ergänzt.

Den Anregungen zur Konzentrationszone ST 14 wird nur teilweise gefolgt.

Eine erhebliche Einengung der Rastplatzfunktion aufgrund der lediglich 2,2 ha großen Konzentrationszonenfläche auf Ochtruper Stadtgebiet ist nicht nachvollziehbar. Zum Einen erweitert diese Fläche in geringem Umfang einen bereits vorhandenen Windpark auf Metelener Seite, zum Anderen befindet sich nördlich der in Rede stehenden Fläche bereits ein vorhandenes Windrad auf gleicher Höhe. Aufgrund der geringen Größe der Fläche ist die Betroffenheit einer größeren Anzahl von Kiebitz-Brutpaaren unwahrscheinlich. Folglich ist bereits auf dieser Planungsebene sicher festzustellen, dass im Umfeld Ausgleichsmaßnahmen möglich sein werden. Im Umweltbericht werden dazu Aussagen ergänzt.

Der Hinweis auf die Altlast „NWO-Pumpwerk, Weiner 306“ in der Konzentrationszone ST 62 wird zur Kenntnis genommen und in der Detailplanung berücksichtigt.

Die Hinweise auf besonders schutzwürdige Böden (Plaggenesch) im Bereich ST 61 und im Vorranggebiet ST 11 werden zur Kenntnis genommen. Die Planung von Konzentrationszonen für die Windernergienutzung dient für sich genommen auch dem Bodenschutz, da durch die Konzentration Eingriffe in den Boden minimiert werden können (Zuwegungen, technische Nebenanlagen). Darüber hinaus ist der Eingriff auch nicht irreversibel.

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, vom 09.12.2015

Text der Stellungnahme:

Aus dem Entwurf des Umweltberichtes zum Teilflächennutzungsplan geht nicht hervor, dass Sie sich mit dem Schutzgut Kulturlandschaft bzw. Kulturgüter auf der Grundlage des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages zum Regionalplan Münsterland auseinandergesetzt haben. Er kann im Internet unter der folgenden Adresse abgerufen werden:

<http://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft>

Der Abgleich von Ihrem Planentwurf und dem Fachbeitrag zeigt Konflikte zwischen den dargestellten Konzentrationszonen und dem Schutzgut Kultur- und Sachgüter auf.

Die Zone ST 11 liegt in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K 4.2. Beim Repowering von bestehenden Windenergieparks mit Anlagen von einer Gesamthöhe von etwa 200 m sind auch Fernwirkungen auf raumwirksame Denkmäler wie etwa St. Lambertus im Stadtzentrum von Ochtrup zu prüfen. Dies gilt gleichermaßen für die Zone ST 61. Die Zone Mohringhook liegt in dem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K 4.10. Beeinträchtigungen der raumwirksamen St. Dionysius-Kirchen in Welbergen und St. Johannes mit ehemaligem Augustinerinnenkloster in Langenhorst sind nicht auszuschließen. Ggf. sind Fotovisualisierungen zur Prüfung der Konfliktintensität erforderlich. Schließlich gilt es auch, einen möglichen Konflikt bei der Zone Schweringhook zu prüfen. Hier ist wiederum eine Betroffenheit der St. Dionysius-Kirchen und von Haus Welbergen zu befürchten.

Für weitere Auskünfte, insbesondere zu geeigneten Visualisierungsmethoden und ggf. auch zu einzelnen Fotostandorten stehen wir gerne zur Verfügung.

Ergebnis der Prüfung:

Der Anregung, im Entwurf des Umweltberichtes das Schutzgut Kulturlandschaft aufzunehmen, wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Der Hinweis auf bestehende Konflikte zwischen den dargestellten Konzentrationszonen und dem Schutzgut Kultur- und Sachgüter wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch zu keiner Darstellungsänderung. Bei beiden betroffenen Flächen (ST 11 und ST 61) handelt es sich um vorhandene, durch zahlreiche Windkraftanlagen genutzte, Konzentrationszonen für die Windernergienutzung, die überdies im Entwurf des Sachlichen Teilplans Energie zum Regionalplan Münsterland auch als Vorranggebiete aufgenommen worden sind. Hier gilt somit das landesplanerisch endab-

gewogene Ziel des Vorrangs der Windenergienutzung vor anderen Belangen. Dies gilt auch für den Kulturlandschaftsschutz.

Der Hinweis auf Konflikte zwischen der Zone Mohringhook und dem Kulturlandschaftsbereich K 4.10 sowie der Zone Schweringhook, die auf die St. Dionysius-Kirche und Haus Welbergen negativ wirken könnte, wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, hier Visualisierungen vorzunehmen, wird nicht gefolgt. Vor dem Hintergrund, substantiell Raum für die Windenergie zu schaffen, verzichtet die Stadt Ochtrup nicht auf die Darstellung der Zonen Mohringhook und Schweringhook. Die Beibehaltung der Steuerung der Windenergienutzung bleibt Ziel der städtebaulichen Planung und setzt voraus, dass dies in angemessenem Umfang erfolgt. Mit dieser Steuerung wird im Übrigen der Kulturlandschaftsentwicklung entgegen gekommen, in dem die Errichtung von Windkraftanlagen auf wenige Standorte beschränkt wird. Eine Beeinträchtigung der kulturlandschaftlichen Bedeutung der Kirchen in Ochtrup-Welbergen sowie von Haus Welbergen durch die Errichtung von Windkraftanlagen in großer Entfernung kann nicht nachvollzogen werden. Eine Visualisierung würde hier zu keiner belastbaren Aussage führen, da der Blick auf denkmalwerte Bausubstanz nur dann geschützt ist, wenn das Denkmal auch einen expliziten Umgebungsbezug hat. Der Blick umgekehrt von einem kulturlandschaftlich bedeutenden Gebäude in die Landschaft ist üblicherweise nicht schützenswert und muss auch vor dem Hintergrund gewertet werden, dass Kulturlandschaft einem ständigen Wandel unterliegt. Haus Welbergen liegt im Übrigen in einer Waldumgebung, so dass der optische Austausch bis zu den neuen Konzentrationszonen minimal sein dürfte.

IV.) Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 08.02.2016 bis zum 09.03.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und in der Zeit vom 29.02.2016 bis 29.03.2016

Stellungnahmen von Bürgern sind im Rahmen der Beteiligung nicht eingegangen.

V. Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.02.2016 bis zum 09.03.2016 und in der Zeit vom 25.02.2016 bis 29.03.2016

LWL-Archäologie für Westfalen

Text der Stellungnahme vom 05.02.2016:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die ausgewiesenen potentiellen Windeignungsbereiche. Wir verweisen jedoch noch einmal auf unsere Stellungnahme vom 09.11.2015, Gr/Ti/M671/15 B, und bitten im Genehmigungsverfahren für die einzelnen Windenergieanlagen um Beteiligung.

Text der Stellungnahme vom 09.11.2015:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die ausgewiesenen potentiellen Windeignungsbereiche. Da jedoch mit archäologischen und paläontologischen Funden und Befunden gerechnet werden muss, bitten wir, folgenden Hinweis zu berücksichtigen:

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die ausgewiesenen Windeignungsbereich. Es ist in diesem Verfahrensschritt auf Grund des Fehlens konkreter Standorte nicht möglich, ein qualifiziertes Gutachten über eventuelle notwendige bodendenkmalpflegerische Belange im Fall konkreter Planungen zu machen.

Es ist daher zwingend erforderlich, die LWL-Archäologie für Westfalen auch im Genehmigungsverfahren für einzelne Standorte möglichst frühzeitige zu beteiligen, damit anhand benehmensfähiger Unterlagen geprüft werden kann, ob Bodendenkmäler gemäß § 2 oder 3 DSchG NRW betroffen sind.

Ergebnis der Prüfung:

Der Hinweis auf die zwingende Erforderlichkeit der frühzeitigen Beteiligung bei der Genehmigung konkreter Standorte für Windenergieanlagen, da qualifizierte Gutachten über eventuell notwendige

bodendenkmalpflegerische Belange erst nach Vorlage konkreter Standorte beurteilt werden können, wird zur Kenntnis genommen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Text der Stellungnahmen vom 10.02.2016 und 07.03.2016:

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen.

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen.

Die von Ihnen im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup, zur Darstellung von Konzentrationszonen, für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet. Die beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im:

- dem Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes von Rheine-Bentlage
- der Liegenschaft des Materialdepot Ochtrup und
- im Bereich militärischer Richtfunkstrecken.

Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt.

In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.

Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben.

Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu der in den genannten Bereichen verlaufenden militärischen Richtfunkstrecken zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.

Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern

Ergebnis der Prüfung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der militärischen Luftsicherheit und der militärischen Richtfunkstrecken sind Gegenstand des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Landesbetrieb Wald und Holz

Text der Stellungnahme vom 01.03.2016:

Der oben genannte Planungsbereich ist als waldarme Region einzustufen.

Das Regionalforstamt Münsterland geht davon aus, dass Gebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind.

Daher kann eine Genehmigung zur Umwandlung von Wald zum Zwecke der Windenergienutzung nicht in Aussicht gestellt werden.

Hinsichtlich des Abstandes von Windenergieanlagen zum Wald wird akzeptiert, wenn sich die Rotorspitzen über Wald drehen, sofern artenschutzrechtliche und verkehrssicherungstechnische Belange berücksichtigt wurden.

Ansonsten bestehen gegen oben genannte Planung aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland grundsätzlich keine Bedenken, wenn gewährleistet ist, dass durch das konkrete Bauvorhaben keine Beeinträchtigung von Wald verbunden ist.

Mögliche Beeinträchtigungen, die im Vorfeld mit der Forstbehörde abgeklärt werden müssen, sind:

Windenergieanlagen (WEA), Kabeltrasse, Stromverteilerkasten o.Ä. im Wald oder in einem Abstand zum Wald von unter 15 m sowie befristete Beeinträchtigungen von Wald, z.B. durch den Bau der Anlage, Kranstellfläche, Zuwegung, den Transport der Teile o.Ä.

Hinweis: Werden Kompensationsmaßnahmen im oder am Wald geplant, bitte ich Sie, das Regionalforstamt Münsterland erneut zu beteiligen.

Text der Stellungnahme vom 10.02.2016:

Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland grundsätzlich keine Bedenken, wenn gewährleistet ist, dass durch das konkrete Bauvorhaben keine Beeinträchtigung von Wald verbunden ist.

Mögliche Beeinträchtigungen, die im Vorfeld mit der Forstbehörde abgeklärt werden müssen, sind:

- Windenergieanlagen (WEA) im Wald oder in einem Abstand zum Wald von unter 15 m
- Kabeltrasse, Stromverteilerkasten o.Ä. im Wald oder in einem Abstand zum Wald von unter 15 m
- befristete Beeinträchtigungen von Wald, z.B. durch den Bau der Anlage, Kranstellfläche, Zuwegung, den Transport der Teile o.Ä.

Hinweis: Werden Kompensationsmaßnahmen im oder am Wald geplant, bitte ich Sie, das Regionalforstamt Münsterland erneut zu beteiligen.

Ergebnis der Prüfung:

Die Hinweise zu möglichen Beeinträchtigungen bzw. zur Umwandlung von Wald werden zur Kenntnis genommen.

Wald wurde als weiches Tabukriterium durch die Stadt Ochtrup gewertet. Somit ist eine direkte Beeinträchtigung durch Inanspruchnahme zusammenhängender Waldflächen ausgeschlossen. Nicht ausgeschlossen ist eine Beeinträchtigung kleiner Waldparzellen oder Beeinträchtigungen im Randbereich von Waldflächen. Diese Eingriffe, soweit sie überhaupt stattfinden, sind von der Detailplanung abhängig und können daher erst auf Genehmigungsebene abgeklärt werden. Der Einwender bezieht sich bei der Beschreibung möglicher Beeinträchtigungen ohnehin auf eine schmale Pufferzone von 15 m zum Waldrand. Da bereits der bauordnungsrechtliche Abstand einer Windkraftanlage zwischen 70 und 100 m liegt, dürfte vor allem die Positionierung von Nebenanlagen (Stromverteilung, Kabeltrassen, Zuwegungen) aus forstwirtschaftlicher Sicht relevant sein. Dazu macht der Sachliche Teilflächennutzungsplan jedoch keine Aussagen.

Da sich die Stadt Ochtrup selbst als waldarm einstuft, wurde Wald aus städtebaulichen Gründen von einer Windkraftnutzung ausgeschlossen. Der Hinweis, dass seitens des Landesbetriebs eine Waldumwandlung für Windenergienutzung ohnehin nicht in Aussicht gestellt werden könne, bestätigt die Einschätzung der Stadt Ochtrup, dass in Waldgebieten möglicherweise eine Planvollziehbarkeit nicht gegeben wäre und diese Flächen daher auch nicht zur Schaffung von substanziellem Raum für die Windenergienutzung beitragen würden.

Der Hinweis, dass sich Rotorspitzen über Wald drehen dürfen, sofern artenschutzrechtliche und verkehrssicherungstechnische Belange berücksichtigt werden, hat keine Planungsrelevanz.

Da Wald als weiches Tabukriterium gewertet wurde, enden die Konzentrationszonen an der Waldkante. Aufgrund der Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts, dass die Rotoren sich vollständig innerhalb der Zone befinden müssen, kann es nicht zu dem vom Einwender beschriebenen Fall

kommen, es sei denn, es handelt sich um sehr kleine Waldparzellen, die im sachlichen Teilflächennutzungsplan nicht berücksichtigt wurden.

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Text der Stellungnahme vom 26.02.2016:

In Ihrer Mitteilung vom 25.02.2016 teilen Sie mit, dass die Planunterlagen denen der öffentlichen Auslegung vom 08.02.2016 entsprechend und lediglich der Bekanntmachungstext geändert wurde. Aus diesem Grund halte ich eine erneute Stellungnahme für sachlich nicht erforderlich und verweise auf meine Stellungnahmen vom 12.11.2015 und 09.02.2016.

Text der Stellungnahme vom 09.02.2016:

Dem o.g. Planvorhaben werden dann keine landwirtschaftlichen Bedenken als öffentlich-rechtlicher Belang entgegengehalten, wenn bei der Realisierung einzelner Windkraftvorhaben sichergestellt wird, dass die Tierhaltung auf den Hofstellen durch Emissionen der Windkraftanlagen (z.B. Schattenwurf der Rotoren, Lärmemissionen) nicht beeinträchtigt werden.

Im Übrigen verbleibe ich bei meiner Stellungnahme vom 12.11.2015.

Text der Stellungnahme vom 12.11.2015

Zum o. g. Planvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Dem o. g. Planvorhaben werden dann keine landwirtschaftlichen Bedenken als öffentlich-rechtlicher Belang entgegengehalten, wenn bei der Realisierung einzelner Windkraftvorhaben sichergestellt wird, dass das landwirtschaftliche Wohnen und die Tierhaltung auf den Hofstellen durch Emissionen der Windkraftanlagen (z. B. Schattenwurf der Rotoren, Lärmemissionen) nicht beeinträchtigt werden.

Hinsichtlich etwaiger umweltrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen rege ich an, mögliche Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Gewässerschutzes wie z. B.

- durch Förderung der Gewässerunterhaltung der örtlichen Boden- und Wasserverbände sowie
- Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

in Betracht zu ziehen. Zur weiteren Erörterung von Maßnahmen und der Bestimmung von deren Kompensationswerten bitte ich, den Anlagenprojektieren die Rücksprache mit der Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt, mit Herrn Kania von der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt sowie mit der Bezirksstelle für Agrarstruktur Westmünsterland in Coesfeld nahezulegen.

Ergebnis der Prüfung:

Der Hinweis, dass dem sachlichen Teilflächennutzungsplan keine landwirtschaftlichen Belange entgegenstehen, wenn sichergestellt wird, dass die Tierhaltung auf den Hofstellen nicht beeinträchtigt wird, wird zur Kenntnis genommen. Zur Thematik „Tierhaltung“ und „Windkraftnutzung“ ist auszuführen, dass es sich hier um zwei im Außenbereich privilegierte Nutzungen handelt und das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme gilt.

Der Hinweis, dass bei der Realisierung einzelner Windenergieanlagen sichergestellt werden muss, dass das landwirtschaftliche Wohnen und die Tierhaltung auf den Hofstellen durch Emissionen der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden, wird zur Kenntnis genommen. Die Realisierung von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Wind. Die Immissionen, die durch Windenergieanlagen erzeugt werden, werden im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren der Anlagen geprüft und ihnen wird ggf. mit Auflagen begegnet.

Die Anregung, etwaige Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Gewässerschutzes durchzuführen, wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht unmittelbarer Regelungsgegenstand des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“.

Nord-West Oelleitung

Text der Stellungnahme vom 12.02.2015:

Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung an o.g. Verfahren.

Wir verweisen auf unser Schreiben vom 27.10.2015. Die hier gemachten Auflagen sind zwingend einzuhalten.

Zur Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Text der Stellungnahme vom 27.10.2015:

Wir bedanken uns für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Unsere dort vorhandene 28“-Mineralölfernleitung, die Schutzrohranlage der COLT Technology Services GmbH sowie die Grundstücke unserer Pumpstation Ochtrup und das Tanklager der BP werden von dem Teilflächennutzungsplan berührt.

Die Leitungsrechte an den von der Mineralölfernleitung berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitung hat einen Schutzstreifen (Breite siehe anliegende Schutzanweisung), für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht.

Zu Ihrer Information erhalten Sie Auszüge aus unserem Bestandsplan, in dem Sie die Lage der Fernleitung, der Schutzrohranlage und der Stationsflächen ansehen können. Die beigelegten Planunterlagen dienen zur unverbindlichen Vorinformation und zeigen das Kartenbild zum Zeitpunkt der Verlegung. Die Lage, Deckung und Verlauf der Anlagen müssen von uns in der Örtlichkeit bestätigt werden.

Wie dem Planentwurf zu entnehmen ist, wurde die uns betreffende Konzentrationszone für Windenergienutzung ST 62 flächenmäßig erweitert. Sollten im Bereich unserer Anlagen weitere Windenergieanlagen geplant werden, benötigen wir zur Ermittlung von Mindestabständen genaue Angaben über Lage und Anlagentypen (WEA-Klasse) einschließlich der Nabenhöhe, Rotordurchmesser und Gesamthöhe.

Nach erfolgter Prüfung werden wir Ihnen unsere Auflagen im Bereich des Schutzstreifens bekannt geben. Alle geplanten Maßnahmen im Bereich der Fernleitungen sind uns rechtzeitig mitzuteilen und von uns zu genehmigen.

Die zutreffenden Punkte der beiliegenden Schutzanweisungen sind einzuhalten und anzuerkennen.

Ihre Bauaufsicht bzw. ausführende Firma hat auf Verlangen unserem Bauaufsichtspersonal vor Ort dieses Schreiben vorzulegen und den Nachweis von der Kenntnisnahme der Schutzanweisungen zu erbringen.

Außerdem bitten wir Sie, falls noch nicht geschehen, folgenden Leitungsbetreiber an Ihren Planungen zu beteiligen:

Thyssengas GmbH
Hamborner Str. 229
47166 Duisburg

Zu Ihrer Information erhalten Sie die Meldeformulare der ALIZ GmbH & Co.KG. Wir empfehlen den ausführenden Firmen, die Dienste dieses Leitungsinformationszentrums in Anspruch zu nehmen.

Ergebnis der Prüfung:

Die Hinweise auf die Betroffenheit der Belange der Nord-West-Ölleitung GmbH und der BP, auf rechtzeitige Mitteilung von Maßnahmen im Bereich der Fernleitung sowie auf den Schutzstreifen (10 m) der Fernleitung, für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht, werden zur Kenntnis genommen und in der Genehmigungsplanung beachtet.

Die Thyssengas GmbH wurde im Verfahren beteiligt.

Amprion GmbH

Text der Stellungnahme vom 01.03.2016:

Vielen Dank für Ihre Benachrichtigung über die erneute öffentliche Auslegung.

Bezüglich des nun öffentlich ausgelegten Flächennutzungsplanes verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 16.02.2016 und bitten um Beachtung.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Text der Stellungnahme vom 16.02.2016:

Vielen Dank für die Beteiligung der Amprion GmbH bei der o.g. Bauleitplanung.

In der Begründung unter Pkt. 6.1 „Harte Tabukriterin“ wird auf Seite 16 unter Hochspannungsleitungen (ab 110-kV) aufgeführt, dass die Auslegung, d.h. die Traversen, von Hochspannungsleitungen bis zu 10 m betragen können.

Unsere Überprüfung im vorliegenden Fall hat ergeben, dass die o.g. Leitung die folgenden Traversenausladungen (jeweils links und rechts eines Mastes) hat:

- im Bereich der Fläche I, westlich von Ochtrup
zw. den Masten 17 bis 20, Traversenausladung: 13,30 m
- im Bereich der Fläche II, nördlich von Ochtrup
zw. den Masten 32 bis 33, Traversenausladung: 18,00 m
zw. den Masten 33 bis 34, Traversenausladung: 16,50 m
zw. den Masten 34 bis 40, Traversenausladung: 13,30 m

Wir bitten, dies bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Des Weiteren wird unter dem o.g. Punkt der Begründung aufgeführt, dass als hartes Tabukriterium derzeit die Leitung selbst mit ihren Auslegern anzunehmen ist.

Hierzu möchten wir ergänzen, dass neben dem o.g. festen Abstand der sich aus der Breite der Traversen ergibt, ein weiterer, ebenfalls fester Abstand, nämlich der „Spannungsabhängige Mindestabstand“ hinzukommt. Dieser beträgt im Falle von 220- bzw. 380-kV-Leitungen 30,00 m.

Die Traversenausladung und der spannungsabhängige Mindestabstand gemeinsam ergeben ein hartes Tabukriterium.

Neben den o.g. festen Abständen kommen weitere Abstände dazu, deren Größe jedoch in Abhängigkeit weiterer Faktoren steht, die erst bei der weiteren Planung konkreter Windenergieanlagen bekannt sein können.

Solche Faktoren sind z.B. die Nabenhöhe, der Rotordurchmesser und die Lage der Montageflächen. Diese Abstände können nicht zu den festen Tabukriterien gezählt werden.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Ergebnis der Prüfung:

Die Hinweise mit Bezug auf die Begründung auf bestimmte Maße der Traversenausladung jeweils links und rechts eines Mastes einschließlich eines spannungsabhängigen Mindestabstands, die in der weiteren Planung als hartes Tabu zu werten seien und zu den darüber hinaus gehenden Abständen werden zur Kenntnis genommen und durch redaktionelle Ergänzung der Begründung beachtet. Eine veränderte Bewertung der harten Tabukriterien erfolgt nicht.

Da im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen festgelegt werden, sondern lediglich Konzentrationszonen, die eine Ausschlusswirkung außerhalb bewirken, sind die Hinweise erst bei der immissionsrechtlichen Einzelgenehmigung von Bedeutung. Die Darstellung im Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan kann hier nur einen generalisierenden Planungshinweis geben. Wie aus den Ausführungen des Einwenders deutlich wird, schwanken die für die künftige Standortplanung relevanten Traversenausladungen um ca. 5 m, hinzu kommt ein spannungsabhängiger Abstand. Die nunmehr vorgelegten Informationen werden redaktionell in der Begründung ergänzt. Auswirkungen auf die Planung hat dies jedoch nicht, da zum einen die vom Einwender genannten Trassen am Rande von bereits vorhandenen Konzentrationszonen mit einigen errichteten Anlagen verlaufen und die aktuelle Planung der Stadt Ochtrup aus Vorsorgegründen ohnehin einen weichen Tabuabstand von 100 m zugrunde gelegt hat, der die vom Einwender angegebenen Mindestabstände vollständig abdeckt. Wie der Einwender richtig ausführt, sind darüber hinaus gehende technisch notwendige Abstände nur in Abhängigkeit von konkreten Standorten und technischen Merkmalen von Windkraftanlagen zu bestimmen.

Straßen NRW

Text der Stellungnahme vom 24.03.2016:

Zu o.g. Planverfahren habe ich mit Schreiben vom 24.02.2016 eine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegeben, die auch voll inhaltlich für die erneute öffentliche Auslegung gilt.

Weitere Anregungen werden von hier nicht vorgetragen.

Text der Stellungnahme vom 24.02.2016:

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Stadt Ochtrup habe ich mit Schreiben vom 03.11.2015 eine Stellungnahme abgegeben, die weiterhin auch voll inhaltlich für die öffentliche Auslegung gilt.

Gegen die Ausweisung der Konzentrationsflächen innerhalb der Anbaubeschränkungen werden erneut Bedenken erhoben.

Die potenziellen Standorte der Windenergieanlagen sollen im Nahbereich der Bundesstraße 54 und der B 70 und den Landesstraßen 582 und L 510 errichtet werden.

Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 25 StrWG NRW gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesstraßen und Landesstraßen Anbauverbote (20 m vom befestigten Fahrbahnrand) bzw. Anbaubeschränkungen (40 m vom befestigten Fahrbahnrand).

Bezogen auf die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Anbaubeschränkungszonen ist die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf jeden Fall beeinträchtigt.

So könnte durch einen geringen Abstand und einer großen Höhe einer Windenergieanlage eine bedrohliche Wirkung auf den Verkehrsteilnehmer entstehen. Unterstützt würde dieser Eindruck noch von den Drehbewegungen der Rotorblätter. Jede sich bewegende Anlage, ähnlich wie die im Wind flatternde Fahne, zieht den Blick der Autofahrer besonders auf sich. Der Autofahrer könnte dadurch erheblich vom Verkehrsgeschehen abgelenkt werden.

Aufgrund der Verantwortung der Straßenbaubehörde für eine möglichst reibungslose und sichere Benutzung der Bundes- und Landesstraßen, wird von hier die Anbaubeschränkungszone als „hartes Tabukriterium“ angesehen und das komplette Freihalten dieser Zone von Windenergieanlagen gefordert.

Des Weiteren weise ich erneut auf folgendes hin:

Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen (z.B. durch Brand, Eiswurf) ist auszuschließen. Dafür empfiehlt der aktuelle Windenergie-Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 11.07.2011 (Az.: X A 1-901.3/202) Rückgriff auf technische Lösungen. Anderenfalls ist ein Mindestabstand, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, von klassifizierten Straßen einzuhalten.

Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast, sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen bis zur Rotorblattspitze. Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden, wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für den Verkehrsteilnehmer auf klassifizierten Straßen ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko alleine zu tragen.

Grundsätzliche Bedingung für die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens ist eine gesicherte Erschließung. Die Erschließung geplanter Windenergieanlagen soll ausschließlich rückwärtig über öffentliche Wege erfolgen. Die dauerhafte Erschließung der Windanlagen sowie die Erschließung während der Bauzeit bitte ich im weiteren Verfahren genau darzulegen.

Im Rahmen der Bauleitplanung sowie im Einzelfall sind die Abstände der Windenergieanlagen von klassifizierten Straßen einvernehmlich mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Münsterland – festzulegen.

Weitere Anregungen werden von hier nicht vorgetragen.

Text der Stellungnahme vom 03.11.2015:

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Stadt Ochtrup und zur Aufhebung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup nehme ich wie folgt Stellung:

Die potenziellen Standorte der Windenergieanlagen sollen im Nahbereich der Bundesstraße 54 und der B 70 und den Landesstraßen 582 und L 510 errichtet werden.

Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 25 StrWG NRW gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesstraßen und Landesstraßen Anbauverbote (20 m vom befestigten Fahrbahnrand) bzw. Anbaubeschränkungen (40 m vom befestigten Fahrbahnrand).

Bezogen auf die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Anbaubeschränkungszone ist die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf jeden Fall beeinträchtigt.

Schon durch die enorme Höhe der Anlagen wird der Verkehrsteilnehmer erheblich abgelenkt. Die Windenergieanlage wirkt bei nur geringem Abstand durch die Drehbewegung der Rotorblätter fast bedrohlich. Es folgt eine Ablenkung vom Verkehrsgeschehen und ggf. eine plötzliche Änderung bzw. Anpassung des Verhaltens bei Führung des Fahrzeuges.

So wird trotz des technischen Fortschritts weiterhin eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Eiswurf gesehen. Zwar sind die heutigen Anlagen schon mit zahlreichen Steuerungs- und Überwachungssystemen, wie z.B. einer Rotorblattheizung, ausgestattet.

Aufgrund der Verantwortung der Straßenbaubehörde für eine möglichst reibungslose und sichere Benutzung der Bundes- und Landesstraßen, wird von hier die Anbaubeschränkungszone als „hartes Tabukriterium“ angesehen und das komplette Freihalten dieser Zone von Windenergieanlagen gefordert.

Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen, die sich durch die Windenergieanlagen für die Verkehrsteilnehmer ergeben können, nicht gerecht.

Zur Reduzierung der Gefahrenpunkte empfiehlt auch der aktuelle Windenergie-Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 11.07.2011 (Az.: X A 1-901.3/202) einen Mindestabstand, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zur Straße einzuhalten.

Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast, sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen bis zur Rotorblattspitze.

Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden, wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für den Verkehrsteilnehmer auf klassifizierten Straßen ergeben.

Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko alleine zu tragen.

Grundsätzliche Bedingung für die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens ist eine gesicherte Erschließung. Die Erschließung geplanter Windenergieanlagen soll ausschließlich rückwärtig über öffentliche Wege erfolgen. Die dauerhafte Erschließung der Windanlagen sowie die Erschließung während der Bauzeit bitte ich im weiteren Verfahren genau darzulegen.

Im Rahmen der Bauleitplanung sowie im Einzelfall sind die Abstände der Windenergieanlagen von klassifizierten Straßen einvernehmlich mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Münsterland – festzulegen.

Des Weiteren weise ich auf folgendes hin:

Auf folgenden Flurstücken, die innerhalb der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen liegen, wurden vom Straßenbaulastträger Kompensationsmaßnahmen für unterschiedliche Straßenbauprojekte angelegt.

Flurstück Ochtrup, Flur 118, Nr. 1, Größe 5.424 m² Kompensationsfläche LAP 0 für die A 31 (Projekt 07-0644), mit Extensivgrünland, Hecke/Feldgehölz

Flurstück Ochtrup, Flur 146, Nr. 9, Größe 722 m² Kompensationsfläche LAP A 20 für die B 54n Südumgehung Ochtrup (Projekt 07-0489) mit Hecke/Feldgehölz

Flurstücke Ochtrup, Flur 146, Nr. 33, 34, 35, 36 Gesamtgröße 18.637 m² Kompensationsfläche LAP A 25 für die B 54n Südumgehung Ochtrup (Projekt 07-0489) mit Sukzessionsfläche und Stillgewässern

Die Flächen wurden für eine naturnahe Entwicklung von Natur und Landschaft als Ausgleichsflächen gemäß Landschaftsgesetz NRW hergerichtet. Eine Beeinträchtigung der Funktion dieser Flächen durch eine Verlagerung oder Vergrößerung der bestehenden Standorte der Windkraftanlagen darf nicht erfolgen.

Weitere detaillierte Angaben zu den Flächen und/oder digitale Darstellungen können bei der Regionalniederlassung Münsterland (Ansprechpartnerin Frau Brigitte Schlottbohm, Tel.: 02541-742301) angefordert werden.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass Eigentumsflächen des Landes NRW (Landesbetrieb Straßenbau) und/oder der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) voll integriert werden (BAB 31 und L 582) werden.

Im Interesse einer zweifelsfreien Auslegung und Handhabung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ wäre es zu begrüßen, wenn die Ausklammerung der o.a. klassifizierten Straßen schon in der zeichnerischen Festsetzung zum Ausdruck käme, obwohl nach dem Entscheid der Landesregierung die Straßenkörper von den textlichen Festsetzungen auszunehmen sind.

Weitere Anregungen werden von hier nicht vorgetragen.

Ergebnis der Prüfung:

Der Hinweis auf die Ausgleichsflächen wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch zu keiner Darstellungsveränderung; der Anregung, die überplanten Straßenabschnitte aus der Planung auszunehmen, wird nicht gefolgt.

Die durch den Einwender genannten Flurstücke für Kompensationsmaßnahmen liegen innerhalb der durch den Sachlichen Teilplan Energie zum Regionalplan Münsterland vorgesehenen Eigungsbereiche. Diese sind künftig durch die Stadt zu beachten. Die Berücksichtigung dieser Flächen und ggf. erforderliche Schutzabstände erfolgt somit erst in der Detailplanung. Gleiches gilt im Prinzip für die betroffenen Straßenabschnitte. Grundsätzlich ermöglicht der Regionalplan hier eine Detaillierung auf den nachgeordneten Planungs- bzw. Genehmigungsebenen (Zitat aus dem Textteil: „Es ist Aufgabe der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebene, die optimale und rechtssichere Ausnutzung der Vorranggebiete zu gewährleisten“). Da im Bereich Ochtrup aber ohnehin nur vorhandene Windparks mit bereits in Betrieb befindlichen Anlagen betroffen sind und die städtebauliche Aussage verdeutlicht werden soll, dass es sich beiderseits der betroffenen Straßen um zusammenhängende Konzentrationszonen / Windparks handelt, wird auf eine Aussparung verzichtet.

Der Anregung, die Anbaubeschränkungszone (40 m) aufgrund der potentiellen Ablenkung und der Gefahr von Eiswurf von Windkraftanlagen frei zu halten, wird nicht gefolgt. In der Potenzialflächenanalyse werden 40 m Abstand zu Autobahnen und 20 m zu Bundesstraßen als hartes Tabu gewertet (Anbauverbotszone). Die Anbaubeschränkungszone stellt hingegen kein hartes Tabu dar. Die Bedenken zur Straßensicherheit werden zurückgewiesen, da durch Mindestabstände zur Fahrbahn und technische Maßnahmen zum Schutz gegen Eiswurf nicht von einer Gefährdung des Straßenverkehrs ausgegangen wird. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster hat in seinem Urteil vom 28.08.2008 (8 A 2138/06) klargestellt, dass den von der Windenergieanlage ausgehenden Gefährdungen des Straßenverkehrs im Einzelfall durch die Beifügung von Nebenbestimmungen angemessen begegnet werden kann. So werde das Eiswurfrisiko durch die Einrichtung einer Abschaltautomatik oder einer Rotorheizung minimiert; gegen herabfallende Anlagenteile könne durch die Verpflichtung des Betreibers zu regelmäßiger fachkundiger Prüfung, Wartung und Kontrolle der Anlage in zeitlich überschaubaren Abständen wirksam Vorsorge getroffen werden. Es bleibt der Straßenverkehrsbehörde vorbehalten, im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren von ihrem Zustimmungsvorbehalt Gebrauch zu machen. Die Stadt Ochtrup kann nicht nachvollziehen, dass seitens des Einwenders über die Bauverbotszone hinaus auch die Anbaubeschränkungszone als hartes Tabu pauschal gewertet werden. Der Gesetzgeber verlangt hier eine Einzelfallentscheidung. In den erweiterten Anbaubeschränkungszone gilt ein Zustimmungsvorbehalt für die Straßenbaubehörde, die jedoch an die Auflage gebunden ist, dass die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs tatsächlich beeinträchtigt wird. Eine derartige Entscheidung ist nur im Einzelfall möglich und, das sieht z.B. § 9 BFernStrG ausdrücklich vor, kann auch durch Auflagen und Bedingungen erfüllt werden. Die Feststellung, dass ein Autofahrer durch eine Windenergieanlage vom Verkehrsgeschehen erheblich abgelenkt werden KÖNNTE, reicht nicht für eine pauschalisierte Anwendung eines „harten“ Tabukriteriums aus.

Der Hinweis, dass der Windenergie-Erlass vom 04.11.2015 einen Rückgriff auf technische Lösungen empfiehlt, um eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen auszuschließen, wird zur Kenntnis genommen. Die technischen Lösungen können

im nachgeordneten immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren durch Nebenbestimmungen angemessen festgesetzt werden.

Der Hinweis, dass das Haftungsrisiko nicht von der Straßenbaubehörde getragen wird, wenn der im Erlass genannte Mindestabstand nicht eingehalten wird, wird zur Kenntnis genommen.

Die Forderung, die Erschließung von geplanten Windenergieanlagen ausschließlich rückwärtig über öffentliche Wege zu realisieren und die dauerhafte Erschließung der Windenergieanlagen sowie die Erschließung während der Bauzeit im weiteren Verfahren genau darzulegen, wird zur Kenntnis genommen. Sie ist nicht Regelungsgegenstand des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes.

Der Hinweis, dass im Rahmen der Bauleitplanung sowie im Einzelfall die Abstände der Windenergieanlagen von klassifizierten Straßen einvernehmlich festzulegen sind, wird zur Kenntnis genommen.

Kreis Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt, vom 04.03.2016

Text der Stellungnahme:

Zu der o.g. Planung haben hier verschiedene Abstimmungsgespräche stattgefunden. Weitergehende Anregungen werden daher nicht vorgetragen.

Aus der Sicht des Bodenschutzes bitte ich in der Begründung (Punkt 8) auf die Altlast „NWO-Pumpwerk, Weiner 306 (17-4)“ hinzuweisen.

Ergebnis der Prüfung:

Der Hinweis, dass weitergehende Anregungen nicht vorgetragen werden, wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, in der Begründung einen Hinweis auf die Altlast NWO-Pumpwerk, Weiner 306 (17-4), aufzunehmen, wird durch einen redaktionellen Nachtrag in der Begründung gefolgt.

Gemeinde Metelen vom 07.03.2016

Text der Stellungnahme:

Die Gemeinde Metelen behält ihre bisher vorgebrachten Bedenken zur Erweiterung der auf Metelener Gemeindegebiet vorhandenen Konzentrationszone ST 14 auf das Ochtruper Stadtgebiet weiterhin aufrecht:

Lt. der Begründung zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Stadt Ochtrup wird als weiches Tabukriterium eine Mindestgröße von 15 ha für eine Konzentrationszone angenommen. Auf Ochtruper Stadtgebiet sind im Bereich ST 14 jedoch nur 2,2 ha vorhanden. Die Einbeziehung der Metelener Fläche für das Erreichen der Mindestgröße halte ich für nicht sachgerecht und damit bedenklich.

Hinzu kommt, dass bei der Verwirklichung von WKA-Standorten in diesem Bereich auf Ochtruper Stadtgebiet möglicherweise Entwicklungen auf Metelener Gebiet beschränkt oder unmöglich gemacht werden. Ob WKA-Standorte auf Ochtruper Gebiet realisiert werden können, ist mit den WKA-Standorten auf Metelener Gemeindegebiet abzustimmen.

Weitere Anregungen und Bedenken werden nicht vorgetragen.

Ergebnis der Prüfung:

Der Hinweis, dass die Gemeinde Metelen ihre bisher vorgebrachten Bedenken zur Erweiterung der auf Metelener Gemeindegebiet vorhandenen Konzentrationszone ST 14 auf das Ochtruper Stadt-

gebiet weiterhin aufrecht erhält und ausführt, dass die Einbeziehung der Metelener Fläche für das Erreichen der Mindestgröße für nicht sachgerecht und damit bedenklich gehalten wird, wird zurückgewiesen.

Tatsächlich findet die Konzentrationszone ST 14 der Gemeinde Metelen auf dem Gebiet der Stadt Ochtrup eine kleinflächige Fortsetzung von lediglich 2,2 ha. Der geringe Flächenanteil auf Ochtruper Stadtgebiet ist jedoch kein Grund, hier mit dem Kriterium der Mindestgröße (angenommen werden 15 ha) zu argumentieren, da auf der Seite der Gemeinde Metelen eine Konzentrationszone vorhanden ist, die durch den mittlerweile wirksam gewordenen Sachlichen Teilplan „Energie“ zum Regionalplan Münsterland den Status eines Vorranggebietes hat und damit als Ziel der Landesplanung als gegeben hinzunehmen ist. Die Mindestgröße soll vermeiden, dass es zu räumlich separaten Einzelstandorten kommt und damit die Konzentrationswirkung als Ziel der Planung verfehlt würde. Die Konzentrationswirkung ist jedoch keine an Stadt- und Gemeindegrenzen orientierte Größenordnung, sondern eine in der Örtlichkeit von einem unabhängigen Betrachter festzustellende Gegebenheit. In der Örtlichkeit ist die Grenzsituation nicht wahrnehmbar. Eine auf Ochtruper Stadtgebiet errichtete Anlage unmittelbar angrenzend an die in Metelen bereits errichteten Anlagen würde die Konzentrationswirkung nur verstärken, nicht jedoch in Frage stellen.

Die Bedenken, dass bei der Verwirklichung von WKA-Standorten in diesem Bereich auf Ochtruper Stadtgebiet möglicherweise Entwicklungen auf Metelener Gebiet beschränkt oder unmöglich gemacht werden, werden zurückgewiesen. Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ legt anhand von Tabukriterien in einem schlüssigen städtebaulichen Gesamtkonzept fest, an welchen Stellen im Stadtgebiet keine Windenergienutzung realisiert werden soll. Mit dieser Planung erfolgt also keine neue zusätzliche Beschränkung der Windenergienutzung in benachbarten Gemeindegebieten. Aufgrund der allgemeinen Privilegierung von Windenergienutzung im Außenbereich wäre die von der Gemeinde Metelen befürchtete Situation ohne den Sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Ochtrup daher auch gegeben.

EvonikTechnology & Infrastructure GmbH vom 07.03.2016

Text der Stellungnahme:

Die Fernleitung verläuft in einem 10 m breiten, rechtlich gesicherten Schutzstreifen im westlichen Bereich des Stadtgebietes Ochtrup. Die Fernleitung 7 wird nicht vom Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ tangiert.

Jedoch weisen wir darauf hin, dass die Durchführung von Errichtungsarbeiten, Verlegung von Erdkabeln und Trassenbe- bzw. überführung detailliert vorzustellen sind.

hier. Im Bereich Konzentrationsfläche ST 62, 60,6 ha.

Alle Maßnahmen, die den Schutzstreifen tangieren oder geeignet sind, Einflüsse in diesen einzutragen, sind mit uns abzustimmen und schriftlich von uns zu genehmigen.

Wir weisen ebenfalls darauf hin, dass Verlegungen fremder Anlagen im Schutzstreifen der Fernleitung vertraglich zwischen dem Vorhabenträger und uns zu regeln sind.

Zur Information erhalten Sie anliegend „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH“ sowie den Freistellungsvermerk. Den Erhalt und die Anerkennung bitten wir auf dem beiliegenden Antwortformular (Seite 12) zu bestätigen und dieses an uns zurückzusenden.

Für die weitere Abstimmung mit den von uns zu vertretenden Fernleitungsbelangen stehen wir zur Verfügung.

Ergebnis der Prüfung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Westnetz GmbH, Bad Bentheim

Text der Stellungnahme vom 14.03.2016:

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 03.02.2016 und teilen Ihnen mit, dass wir die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.

Bitte beachten Sie unsere Stellungnahme vom 11.11.2015. Seitdem haben sich keine Änderungen ergeben.

Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrage und für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin der Anlagen.

Text der Stellungnahme vom 11.11.2015:

Wir beziehen uns auf Ihr o.g. Schreiben und teilen Ihnen mit, dass wir in unmittelbarer Nähe des von Ihnen bezeichneten Plangebietes „Schweringhook“ eine 30-kV-Freileitung unterhalten. Den ungefähren Verlauf dieser Freileitung entnehmen Sie bitte dem angehängten Auszug aus unserem Planwerk.

Einwirkungen und Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen von außen her beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.

Bezogen auf die vorhandene 30-kV-Freileitung weisen wir darauf hin, dass zu beiden Seiten einer Freileitung $> 1\text{ kV} - < 45\text{ kV}$ ein Schutzstreifen von 15 m einzuhalten ist, in den die Rotorblattspitze einer Windenergieanlage nicht eindringen darf. Weiterhin gelten die Vorschriften gemäß DIN EN 50423 bzw. DIN VDE 0211.

In den Bereichen ST 61 und ST 62 betreiben wir außerdem umfangreiche Versorgungseinrichtungen. Wir bitten Sie, bei der weiteren Planung auf diese Anlagen Rücksicht zu nehmen.

Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, dass jede Annäherung an die Versorgungseinrichtungen, insbesondere mit Gerüststangen, Leitern usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Wir übernehmen keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Bauarbeiten und ihren Versorgungseinrichtungen in Zusammenhang stehen.

Im Bereich der Freileitungen dürfen Bagger, Lastkraftwagen, Krane und andere Baugeräte nur dann zum Einsatz gebracht werden, wenn durch bauliche Abmessungen oder durch mechanische Verriegelung beweglicher Teile der Sicherheitsabstand gewährleistet ist. Es ist daher erforderlich, alle Beteiligten von dieser Notwendigkeit anhand des Merkblattes „Bagger und Krane – Elektrische Freileitungen“ der Bauberufsgenossenschaft zu unterrichten. Die in den DIN VDE-Bestimmungen 0210 bzw. 0211 festgelegten Mindestabstände sind einzuhalten.

Um jegliche Gefährdung auf den Baustellen im Bereich unserer oberirdischen Versorgungsleitungen auszuschließen und die Sicherheit der Stromversorgung zu gewährleisten, ist darauf zu achten, dass im Zuge der geplanten Maßnahmen mit Baugeräten immer ein genügender Abstand zu unseren Anlagenteilen eingehalten wird. Es ist daher erforderlich, alle Beteiligten von dieser Notwendigkeit anhand unserer „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ zu unterrichten.

Änderungen und Erweiterungen unserer Versorgungseinrichtungen behalten wir uns vor.

Eine Kopie der uns zugesandten Unterlagen haben wir an unsere Fachabteilung DRW-S-LK-TM Team Trassenmanagement, Florianstr. 15-21, 44139 Dortmund, weitergeleitet, von der Sie zur vorhandenen Höchstspannungsfreileitung eine gesonderte Stellungnahme erhalten.

Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag und für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin der Anlagen.

Ergebnis der Prüfung:

Der Hinweis auf die 30-kV-Freileitung in unmittelbarer Nähe des Plangebietes „Schweringhook“ sowie auf das Verbot von Einwirkungen oder Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen von außen her beeinträchtigen oder gefährden, wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise auf den beidseitigen Schutzstreifen von 15 m in Bezug auf die vorhandene 30-kV-Freileitung, in den die Rotorblattspitze einer Windenergieanlage nicht eindringen darf, und auf die Vorschriften gem. DIN EN 50423 bzw. DIN VDE 0211 werden zur Kenntnis genommen und in der Detailplanung beachtet. Die konkrete Standortplanung von Windkraftanlagen ist nicht Gegenstand des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Wind. Ein lediglich 30 m breiter Schutzstreifen ist bei der späteren Planung des Windpark-Layouts problemlos zu integrieren.

Die Anregung, in der weiteren Planung in den Bereichen ST 61 und ST 62 auf die vorhandenen Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, wird zur Kenntnis genommen und in der Detailplanung beachtet.

Die Hinweise auf Lebensgefahr bei jeder Annäherung an die Versorgungseinrichtungen und den Haftungsausschluss seitens Westnetz sowie der Hinweis auf den zwingenden Sicherheitsabstand für Baugeräte zu den Freileitungen und Anlagenteilen werden zur Kenntnis genommen.

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 23.03.2016

Text der Stellungnahme:

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Stadt Ochtrup und zur Aufhebung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup nehme ich wie folgt Stellung:

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist in besonderem Maße aufgefordert, die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende zu unterstützen. Im Außenbereich gelegene Liegenschaften werden auf ihr Potential hin gezielt geprüft und bei Eignung entsprechend mobilisiert. Auf diesem Wege will die Bundesanstalt zur Realisierung einer klimafreundlichen und nachhaltigen Energieversorgung beitragen.

Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sind von der o.a. Planung betroffen. Das Gerätehauptdepot Ochtrup der Bundeswehr ist als militärische Liegenschaft von der Überplanung als Potentialfläche zur Windenergienutzung ausgeschlossen worden. Dies ist aufgrund der zurzeit bestehenden militärischen Nutzung nachvollziehbar.

Allerdings kann für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden, dass diese Nutzung aufgrund militärischer Erfordernisse endet. Das im o.a. Teilflächennutzungsplan unter 6.2 aufgeführte „harte“ Tabukriterium militärische Nutzung würde dann entfallen.

Landesplanerisch werden derartige Konversionsflächen für die Nutzung durch erneuerbare Energien bevorzugt.

Um eine dann mögliche planerische Entwicklung der Liegenschaft als Windpotentialfläche nicht zu behindern, schlage ich folgende Texteingfügung für den Abschnitt „Militärische Nutzungen auf den Seiten 16 und 17 vor:

- Militärische Nutzungen (baulich geprägt) außerhalb des Siedlungszusammenhangs sind als Fläche zweifellos für die Windenergienutzung tabu. Diese Einschränkung bezieht sich ausdrücklich nur auf die Zeit der tatsächlich ausgeübten militärischen Nutzung. Aufgrund der in

der Regel großzügigen Ausdehnung der eingezäunten Militärfächen wird auf Schutzabstände im Sinne eines harten Tabus verzichtet.

Ergebnis der Prüfung:

Der Hinweis, dass das Gerätehauptdepot Ochtrup der Bundeswehr als militärische Liegenschaft von der Überplanung als Potenzialfläche zur Windenergienutzung ausgeschlossen worden ist, jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Nutzung aufgrund militärischer Erfordernisse in Zukunft enden könnte, sodass das im Sachlichen Teilflächennutzungsplan unter 6.2 aufgeführte „harte“ Tabukriterium militärischer Nutzung entfallen würde, wird zur Kenntnis genommen. Auch der Hinweis, dass landesplanerisch derartige Konversionsflächen für die Nutzung durch erneuerbare Energien bevorzugt werden, wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, die Begründung redaktionell zu ergänzen, wird gefolgt. Derzeit gibt es aus Sicht der Stadt Ochtrup keine verlässliche Perspektive, wann und ob überhaupt militärische Liegenschaften für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen könnten. Oftmals werden militärische Liegenschaften auch an die Bundesstiftung Umwelt (DBU) übertragen und als „Nationales Naturerbe“ gesichert. Darüber hinaus unterliegen die in Ochtrup betroffenen Flächen aufgrund des hohen Waldanteils unabhängig von der aktuellen militärischen Nutzung dem weichen Tabu „Wald“. Dennoch gilt natürlich für jede im Sachlichen Teilflächennutzungsplan vorgenommene Tabueinschätzung keine „Ewigkeits-Garantie“, so dass es sinnvoll ist, in der Begründung darauf hinzuweisen, dass die Tabueinschätzung der militärischen Nutzung entfällt, wenn diese Nutzung aufgegeben würde.

Deutsche Telekom Technik GmbH vom 24.03.2016

Text der Stellungnahme:

Vielen Dank für Ihr Anschreiben vom 03.02.2016.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu Ihrem Schreiben vom 03. Februar 2016 nehme ich wie folgt Stellung:

Gegen die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken für die teilweise vorhandenen erdverlegten und oberirdischen Telekommunikationslinien im Zuständigkeitsbereich der Deutschen Telekom Technik GmbH. Ich gehe davon aus, dass alle Tk-Linien in ihrer jetzigen Lage verbleiben können.

Ich möchte an dieser Stelle folgenden Hinweis geben:

In den geplanten Konzentrationszonen für Windenergie können ggf. mehrere Richtfunkverbindungen der Deutschen Telekom AG für den Telekommunikationsverkehr verlaufen. Leider können wir keine Aussagen über mögliche Beeinträchtigungen des Richtfunkverkehrs treffen.

Um eine Stellungnahme zum Richtfunkverkehr zu erhalten, senden Sie bitte Ihr Anschreiben zusätzlich an die folgende Mail-Adresse:

richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

Dort erhalten Sie eine Auskunft über evtl. vorhandene Richtfunktrassen der Deutschen Telekom in den geplanten Konzentrationszonen.

Der Vorgang wird bei uns unter dem Zeichen w00000061060067 geführt.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Ergebnis der Prüfung:

Der Hinweis, dass keine Aussagen zur Betroffenheit des Richtfunkverkehrs möglich sind, wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung, hierzu eine gesonderte Richtfunk-Trassenauskunft einzuholen, bleibt den späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Die Erfahrung zeigt, dass Konflikte zwischen der Standortplanung von Windkraftanlagen und vorhandenen Richtfunktrassen (unabhängig vom Betreiber) in der Regel durch technische Maßnahmen bzw. durch marginale Standortverschiebungen von Windkraftanlagen zu vermeiden sind. Die verhältnismäßig geringe räumliche Ausdehnung von Richtfunktrassen ermöglicht einfache Konfliktlösungen. Darüber hinaus ist aufgrund der zunehmenden Höhe von Windkraftanlagen mit entsprechender Bodenfreiheit auch eine Überlagerung dieser Nutzungen in der Höhendimension nicht ausgeschlossen.

Umweltrelevanz:

Die nachhaltige und umweltfreundliche Erzeugung von Energie ist zu fördern. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Rahmen der entsprechenden Genehmigungen festzusetzen.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Haushaltsmittel stehen unter dem Untersachkonto 61000.65500 (Sachkosten der Bauleitplanung) zur Verfügung.

Generationengerechtigkeit:

Strom aus erneuerbaren Energien ist nachhaltig sowie umweltfreundlich und wirkt sich somit positiv auf die Lebensqualität aller Generationen aus.

Anmerkung der Verwaltung:

Der Flächennutzungsplan, die Begründung einschließlich Umweltbericht und Potentialflächenanalyse sowie die umweltbezogenen Unterlagen sind der Vorlage im Internet beigelegt. Auf den Versand in Papierform wird aus Umweltschutzgründen verzichtet.

Im Auftrage:

Korten